

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 100

FREITAG, DEN 29. DEZEMBER

2017

Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung zur Änderung der Anordnungen über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Hamburgischen Wegerechts, der Abfallwirtschaft sowie des Gartenwesens	2169	Geldwäschegesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen – Anordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg nach § 6 Abs. 9 GwG ..	2185
Berichtigung der Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen	2171	Geldwäschegesetz (GwG): Bestellung eines Geldwäschebeauftragten – Anordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG	2186
Förderrichtlinien für Maßnahmen im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung	2172	Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Hamburger Stadtentwässerung berechtigten Personen	2186
Öffentliche Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms	2182	2. Änderung der Friedhofssatzung und 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung 2016 des Neuen Friedhof Harburg in Trägerschaft des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg	2186
Geschäftsordnung des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer	2183		

BEKANTMACHUNGEN

Anordnung zur Änderung der Anordnungen über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Hamburgischen Wegerechts, der Abfallwirtschaft sowie des Gartenwesens

Vom 12. Dezember 2017

Artikel 1

Änderung der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Wegegesetzes

Auf Grund von § 2 Absatz 3 Nummer 1 und § 14 Absätze 2 und 3 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361, 362), wird bestimmt:

Die Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Wegegesetzes vom 16. Oktober 1973 (Amtl. Anz. S. 1377), zuletzt geändert am 29. September 2015 (Amtl. Anz. S. 1697, 1701), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„V

(1) Die Aufgaben des Trägers der Wegebaulast nach § 62 Absatz 2 nimmt die Stadtreinigung Hamburg wahr, sofern sie zur Durchführung der Reinigung oder des Winterdienstes zuständig ist.

(2) Sie nimmt ferner subsidiär gegen Erstattung der Kosten die Aufgaben des Trägers der Wegebaulast zur Reinigung von Anlagen des Wegezubehörs nach § 2

Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wahr, soweit der Träger der Wegebaulast die Reinigung auf Aufforderung durch die Stadtreinigung Hamburg nicht durchführt.“

2. Abschnitt VII erhält folgende Fassung:

„VII

Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295, 3297), in der jeweils geltenden Fassung, werden neben den anderen zuständigen Behörden die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. nach § 72 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 bis 8

der Behörde für Inneres und Sport,

2. nach § 72 Absatz 1 Nummer 5 bei Verstößen gegen das Verbot der Verunreinigung öffentlicher Wege gemäß § 23 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 3 neben den anderen zuständigen Behörden

der Stadtreinigung Hamburg

übertragen.

Die Behörde für Inneres und Sport darf insoweit auch Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.“

Artikel 2

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft vom 20. Dezember 1991 (Amtl. Anz.

S. 2549), zuletzt geändert am 29. September 2015 (Amtl. Anz. S. 1697, 1699), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständig auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft, insbesondere für die Durchführung

1. der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. EG Nr. L 190 S. 1), zuletzt geändert am 10. November 2015 (ABl. EU Nr. L 294 S. 1),
2. des Artikel 5 Absatz 1 und des Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. EG Nr. L 158 S. 7), zuletzt geändert am 30. März 2016 (ABl. EU Nr. L 80 S. 17),
3. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 27. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), und der hierauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
4. des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert am 1. November 2016 (BGBl. I S. 2452, 2455), in der jeweils geltenden Fassung,
5. des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes (HmbAbfG) vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), und der hierauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,

ist, soweit nachstehend oder im Stadtreinigungsgesetz (SRG) vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361, 362), in der jeweils geltenden Fassung, nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Umwelt und Energie.“

1.2 In Absatz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt: „in der jeweils geltenden Fassung.“

1.3 Absatz 5 wird aufgehoben.

2. Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung der hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361, 362), in der jeweils geltenden Fassung ist

die Stadtreinigung Hamburg.

(2) Auf Grund von § 14 Absätze 2 und 3 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361, 362), in der jeweils geltenden Fassung, wird bestimmt:

Die Stadtreinigung Hamburg ist zuständig für die Durchführung

1. der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll vom 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 366), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 449, 456), in der jeweils geltenden Fassung,

2. der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle vom 24. März 1998 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 549, 554), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295, 3297), wird ihr auch die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen bei Verstößen gegen

1. § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 69 Absatz 1 Nummer 2 KrWG neben den in den Abschnitten IV und V bestimmten zuständigen Behörden,

2. § 20 in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 3 des Hundegesetzes vom 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519), in der jeweils geltenden Fassung, neben den weiteren zuständigen Behörden, die nach der Anordnung zur Durchführung des Hundegesetzes und des Hamburgischen Gefahrtiergesetzes vom 21. März 2006 (Amtl. Anz. S. 613), zuletzt geändert am 28. Juni 2017 (Amtl. Anz. S. 1069), zuständig sind,

3. § 21 der Abfallbehälterbenutzungsverordnung vom 10. Oktober 2017 (HmbGVBl. S. 319), in der jeweils geltenden Fassung, soweit in den Abschnitten IV und V nichts anderes bestimmt ist.“

3. Abschnitt III Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständig für die Überwachung der Anzeigen nach § 53 KrWG und der Erlaubnisse nach § 54 KrWG für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, der Zustimmungen für die Verbringung von Abfällen nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen sowie der weiteren mitzuführenden Nachweise einschließlich der Entnahme von Proben und der im unmittelbaren Zusammenhang damit zu treffenden Anordnungen im Einzelfall ist bei Beförderungen

die Behörde für Inneres und Sport.“

4. Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„IV

(1) Zuständig für die Überwachung der Abfallentsorgung einschließlich der im unmittelbaren Zusammenhang damit zu treffenden Anordnungen im Einzelfall

1. außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen mit Ausnahme der Überwachung der Entscheidungen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 KrWG,

2. von gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, die nicht der Nachweispflicht nach § 49 Absatz 1, § 50 Absätze 1 und 2 KrWG unterliegen,

sind, soweit in Abschnitt V nichts anderes bestimmt ist,

die Bezirksämter.

Sie sind auch zuständig für die Durchführung der auf Grund von §§ 24 und 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten werden ihnen die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 Absatz 1 Nummern 9 und 14 der Abfallbehälterbenutzungsverordnung und die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 Nummer 2 KrWG neben den anderen zuständigen Behörden übertragen, soweit in Abschnitt V nichts anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz dürfen sie insoweit auch Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.“

5. Abschnitt V wird wie folgt geändert:
- 5.1 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.1 Die Textstelle „26. September 2006 (Amtl. Anz. S. 2357),“ wird durch die Textstelle „29. September 2015 (Amtl. Anz. S. 1657, 1707), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
- 5.1.2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. auf den öffentlichen Wegen im Sinne des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), in der jeweils geltenden Fassung,“.
- 5.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird der Hamburg Port Authority in dem in Absatz 3 bezeichneten Gebiet die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 Nummern 9 und 14 der Abfallbehälterbenutzungsverordnung übertragen.“

Artikel 3

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Gartenwesen

Die Anordnung über Zuständigkeiten im Gartenwesen vom 18. Juni 1970 (Amtl. Anz. S. 1078), zuletzt geändert am 29. September 2015 (Amtl. Anz. S. 1697, 1702), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) der Baumpflanzungen sowie der Grün- und Schutzstreifen an öffentlichen Wegen, sonstigen Verkehrsanlagen und Gewässern.“
- 1.1.2 Buchstabe c wird gestrichen.
- 1.2 Im zweiten Halbsatz wird hinter dem Wort „soweit“ folgende Textstelle eingefügt:
- „im Stadtreinigungsgesetz vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361, 362), in der jeweils geltenden Fassung, und“.
2. Abschnitt I a wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Auf Grund der in der Präambel des Artikels 1 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Dezember 2017.

Amtl. Anz. S. 2169

Berichtigung der Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 20. Dezember 2017

In den abgedruckten Rechtsnormen der Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen vom 15. Juni 2017 (Amtl. Anz. S. 1046) werden in der Tabelle in § 2 der Abschnitt II sowie der Abschnitt III, erste Zeile, wie folgt berichtigt:

	ab 01.01.2017	ab 01.02.2017	ab 01.08.2018
	€/Std	€/Std	€/Std
II. Objektschutzdienst/ Separatwachdienst			
1. Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/Separatwachdienst	9,00	9,50	10,00
	ab 01.01.2017	ab 01.02.2017	ab 01.08.2018
	€/Std	€/Std	€/Std
2. Sicherheitsmitarbeiter im Werkschutzdienst Persönliche Voraussetzung: Erfolgreich abgelegte Prüfung als Werkschutzfachkraft vor einer Industrie- und Handelskammer oder als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft. Der Einsatz im Werkschutzdienst erfolgt auf Anordnung des Arbeitgebers oder ist arbeitsvertraglich vereinbart.	11,00	11,40	11,80
3. Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber die abgeschlossene Fachausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit fordert.	11,00	11,40	11,80
4. Zulage für den Sicherheitsmitarbeiter mit eigenem Wachhund je Stunde	0,51	0,51	0,51
	ab 01.01.2017	ab 01.02.2017	ab 01.08.2018
	€/Std	€/Std	€/Std
III. Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen			

Hamburg, den 20. Dezember 2017

Die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration

Amtl. Anz. S. 2171

Förderrichtlinien für Maßnahmen im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung

Vom 12. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeine Förderbestimmungen
 1. Zielsetzungen, Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
 - 1.1 Zielsetzungen der Förderung durch das Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung
 - 1.2 Rechtsgrundlagen
 - 1.3 Geltungsbereich
 2. Empfänger der Fördermittel/Zuwendungen
 3. Fördervoraussetzungen
 4. Laufzeit der geförderten Gesamtmaßnahme; Art, Umfang und Höhe der Förderung einzelner Maßnahmen
 - 4.1 Laufzeit der geförderten Gesamtmaßnahme
 - 4.2 Art und Form der Förderung einzelner Maßnahmen
 - 4.3 Umfang und Höhe der Förderung einzelner Maßnahmen
 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren
 - 5.1 Antragsverfahren
 - 5.2 Bewilligungsverfahren
 - 5.3 Auftragsvergabe
 - 5.4 Verwendungsnachweisverfahren
 - 5.5 Erfolgskontrollen
 - 5.6 Zu beachtende Vorschriften
 - 5.7 Öffentliche Darstellung von Projekten und Maßnahmen der Städtebauförderung
 6. Förderfähige Maßnahmen
 - 6.1 Konzeptionelle Grundlagen
 - 6.2 Vergütungen für Beauftragte (Gebietsentwickler/Sanierungsträger)
 - 6.3 Stadtteilbüro
 - 6.4 Verfügungsfonds
 - 6.5 Beteiligung und Mitwirkung
 - 6.6 Öffentlichkeitsarbeit
 - 6.7 Baumaßnahmen
 - 6.8 Ordnungsmaßnahmen
- II. Besondere Förderbestimmungen
 1. Soziale Stadt
 - 1.1 Förderzweck und Rechtsgrundlagen
 - 1.2 Gegenstand der Förderung
 2. Stadtumbau
 - 2.1 Förderzweck und Rechtsgrundlagen
 - 2.2 Gegenstand der Förderung
 3. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
 - 3.1 Förderzweck und Rechtsgrundlagen
 - 3.2 Gegenstand der Förderung
 4. Städtebaulicher Denkmalschutz
 - 4.1 Förderzweck und Rechtsgrundlagen
 - 4.2 Gegenstand der Förderung
 5. Zukunft Stadtgrün
 - 5.1 Förderzweck und Rechtsgrundlagen
 - 5.2 Gegenstand der Förderung

6. Sanierungsgebiete
 - 6.1 Fördervoraussetzungen
 - 6.2 Treuhandvermögen
 7. Landesfinanzierte Projekte in der Integrierten Stadtteilentwicklung
 - 7.1 Förderzweck
 - 7.2 Gegenstand der Förderung
 8. Investitionspakt Soziale Integration im Quartier
- III. Inkrafttreten und Gültigkeit

Abkürzungen:

AnBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (VV zu § 46 LHO, Anlage 2)
BauGB	Baugesetzbuch
BSW	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
ESF	Europäischer Sozialfonds
IEK	Integriertes Entwicklungskonzept
INEZ	Integrierte Erfassung und Bearbeitung von Zuwendungen
LAP	Leitungsausschuss Programmsteuerung RISE
LHO	Landeshaushaltsordnung
NBest-Bau	Baufachliche Nebenbestimmungen (VV zu § 46 LHO, Anlage 2)
PPA	Problem- und Potenzialanalyse
SENKO	Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau
VU	Vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB
VV Städtebauförderung	Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung und Ergänzungen
VV Investitionspakt	Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier
ZMKP	Zeit-Maßnahme-Kosten-Plan

I.

Allgemeine Förderbestimmungen

1. **Zielsetzungen, Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich**
 - 1.1 Zielsetzungen der Förderung durch das Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung

Mit dem Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE) sind die bisherigen Hamburgischen Stadtteilentwicklungsprogramme sowie die Programmsegmente der Bund-Länder-Städtebauförderung unter einem Dach zusammengeführt worden. Grundlage der Förderrichtlinien ist die Globalrichtlinie, die der Senat am 12. Dezember 2017 beschlossen hat.¹⁾

Aufgabe des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung ist es, dazu beizutragen, Hamburg als

¹⁾ Vgl. BSW Globalrichtlinie RISE, Abruf unter www.hamburg.de/rise.

gerechte und lebenswerte Stadt weiterzuentwickeln. Die Fachpolitiken, die zur Erreichung der unten genannten Zielsetzungen beitragen können, müssen auf die Quartiere ausgerichtet und mit den Zielen der Quartiersentwicklung koordiniert werden. Mit dem integrierten Ansatz sollen eine verbindliche fachressortübergreifende Kooperation und Konzeption in den Fördergebieten erreicht und neben der städtebaulich nachhaltigen Erneuerung die sozialen und lokalwirtschaftlichen Aspekte in der Gebietsentwicklung stärker berücksichtigt werden. Hierfür können Fördermittel für Gesamtmaßnahmen bzw. Projektförderungen in der Integrierten Stadtteilentwicklung eingesetzt werden.

Förderfähig ist die städtebauliche Gesamtmaßnahme im Sinne von § 164 a und b BauGB.²⁾ Die Förderung soll dazu beitragen, ein Wohnviertel bzw. Quartier mit besonderem Entwicklungsbedarf und (drohenden) gravierenden sozialräumlichen Segregations- und Polarisierungsprozessen oder städtebaulichen Missständen sozial und materiell zu stabilisieren. Sie erfolgt auf der Grundlage einer gebietsbezogenen Problem- und Potenzialanalyse (PPA) bzw. eines gebietsbezogenen Integrierten Entwicklungskonzepts (IEK) einschließlich Zeit-Maßnahme-Kosten-Plan (ZMKP), das dazu geeignet ist, zur Umsetzung der gesamtstädtischen Leitziele des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung beizutragen.³⁾

Die gesamtstädtischen Leitziele sind:

- Verbesserung der Lebensbedingungen durch soziale und materielle Stabilisierung des Fördergebiets;
- Verbesserung der Entwicklungsperspektiven für die Menschen im Quartier;
- Abbau bzw. Beseitigung städtebaulicher Defizite durch Qualifizierung der sozialen und technischen Infrastruktur, des öffentlichen Raums und der privaten Gebäudenutzungen;
- Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten und der Eigenaktivität der Bürgerinnen und Bürger.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das zuständige Bezirksamt bzw. die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Ermächtigungen.

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips der Bund-Länder-Städtebauförderung sind Aufgaben, deren Ursachen nicht aus unmittelbarem Bezug zu städtebaulichen Missständen herrühren, zuerst aus anderen Programmen bzw. Mitteln zu finanzieren. Darüber hinaus ist ein möglichst effizienter und sparsamer Mitteleinsatz zu gewährleisten. Angestrebt wird, den Ressourceneinsatz aufgabenbezogen zu bündeln und Projekte neben dem Einsatz von Haushaltsmitteln der Integrierten Stadtteilentwicklung aus Mitteln anderer Fachressorts, der Bezirksämter und privater Akteure zu fördern. Mit der Ressourcenbündelung und einem zwischen den Behörden, Bezirksämtern und privaten Akteuren abgestimmten Handeln soll die Wirksamkeit der Maßnahmenumsetzung erhöht werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Förderrichtlinien bilden

- das Besondere Städtebaurecht des Baugesetzbuchs (§§ 136 bis 164 b und §§ 171 a bis 181 BauGB),
- die Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung und etwaige ergänzende Verwaltungsvereinbarungen in der jeweils gültigen Fassung (VV Städtebauförderung) sowie die Verwaltungsvereinbarung

zum Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (VV Investitionspakt),

- die Globalrichtlinie Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung,
- die Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) sowie
- die Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO (einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P] sowie der Beruflichen Nebenbestimmungen [NBest-Bau]).

1.3 Geltungsbereich

Die Förderrichtlinien gelten für den Einsatz von Fördermitteln der Bund-Länder-Städtebauförderung gemäß § 164 a und b BauGB in Verbindung mit der VV Städtebauförderung und der VV Investitionspakt sowie darüber hinaus für den Einsatz von Haushaltsmitteln der Integrierten Stadtteilentwicklung für landesfinanzierte Projekte in den festgelegten Fördergebieten der Bund-Länder-Städtebauförderung (RISE-Fördergebiete).

Die Ermächtigungen der Integrierten Stadtteilentwicklung sind im Einzelplan 6.1 im Aufgabenbereich (AB) 287 – Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung – veranschlagt:

a) konsumtive Ermächtigungen:

Produktgruppe (PG) 287.13 „Zentrale Programme WSB“ – Ermächtigung, Kosten zu verursachen und Erlöse zu erzielen.

Hierbei sind Erlöse aus Ausgleichsbeträgen für sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen berücksichtigt.

b) investive Ermächtigungen:

Investitionen des Aufgabenbereichs 287 – Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung (AB 287); Investitionsprogramm „Zentrales Programm RISE Bund/Land“ – Ermächtigung, Auszahlungen zu leisten und Ermächtigung, Einzahlungen zu erzielen, und

Investitionen des Aufgabenbereichs 287 – Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung (AB 287); Investitionsprogramm „Zentrales Programm Investitionspakt“ – Ermächtigung, Auszahlungen zu leisten und Ermächtigung, Einzahlungen zu erzielen.

Aus welchem Programmsegment Städtebaufördermittel im Einzelnen eingesetzt werden, ergibt sich aus der jeweiligen Festlegung des Fördergebiets in einem Programmsegment.

Bereits existierende Förderrichtlinien z.B. für die „Modernisierung von Mietwohngebäuden in Gebieten der Integrierten Stadtteilentwicklung“ der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB) beinhalten besondere Bestimmungen und werden durch diese Förderrichtlinien nicht ersetzt.

Darüber hinaus können auch investive Europäische Strukturfondsmittel, insbesondere des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), einbezogen

²⁾ Gesamtmaßnahme: vgl. Artikel 1 der VV Städtebauförderung: Der Bund stellt den Ländern auf der Grundlage von Artikel 104 b Grundgesetz nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeshaushalts Bundesmittel zur Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen zur Verfügung.

³⁾ Wenn im Folgenden die PPA benannt wird, gilt dies entsprechend auch für Vorbereitende Untersuchungen (VU) gemäß § 140 BauGB.

werden. Soweit Strukturfondsmittel eingesetzt werden sollen, sind hierzu jeweils die besonderen Förderbestimmungen der Operationellen Programme der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. die jeweiligen Förderrichtlinien zu beachten.

2. Empfänger der Fördermittel/Zuwendungen

Empfänger der Fördermittel bzw. Zuwendungen können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts (z.B. Haus- und Grundeigentümerinnen und -eigentümer, Träger privater Einrichtungen, Vereine und Verbände, Initiativen, Unternehmen oder Einzelpersonen) oder Behörden sein, die gegebenenfalls in Kooperation mit lokalen Akteuren ein Projekt im Sinne der Integrierten Stadtteilentwicklung durchführen wollen. Fördermittel, die die Behörden erhalten, sind keine Zuwendungen im Sinne von §46 LHO.

3. Fördervoraussetzungen

Der Bund stellt den Ländern nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushalts auf der Grundlage von Artikel 104 b Grundgesetz Bundesmittel zur Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen zur Verfügung.⁴⁾

Voraussetzung für die Förderung einer Maßnahme ist, dass sie Teil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist, die der Entwicklung, Erneuerung bzw. Sanierung eines festgelegten Fördergebiets dient. Die Gesamtmaßnahme ist räumlich abzugrenzen und wird als RISE-Fördergebiet bezeichnet. Ein RISE-Fördergebiet kann als Untersuchungsgebiet (§ 141 BauGB), Sanierungsgebiet (§ 142 BauGB), Stadtumbaugebiet (§ 171 b BauGB), Gebiet der Sozialen Stadt (§ 171 e BauGB), Erhaltungsgebiet (§ 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB), Gebiet Aktive Stadt- und Ortsteilzentren oder Gebiet Zukunft Stadtgrün festgesetzt werden.

Die Förderung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme erfolgt entsprechend ihrer Festlegung nach den Bestimmungen des BauGB und der VV Städtebauförderung aus folgenden Programmsegmenten:

- Soziale Stadt,
- Stadtumbau,
- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren,
- Städtebaulicher Denkmalschutz,
- Zukunft Stadtgrün.

Es ist möglich, ein Quartier mit besonderem Entwicklungsbedarf in mehr als einem Programmsegment der Städtebauförderung festzulegen. Ein einzelnes Projekt innerhalb einer Gesamtmaßnahme kann nur aus einem Programmsegment gefördert werden. Es gilt das Verbot der Doppelförderung.

Über die Festlegung eines RISE-Fördergebiets hinaus setzt die Förderung einzelner Maßnahmen des Weiteren voraus, dass eine PPA, ein IEK oder ein Nachsorge- und/oder Verstetigungskonzept als Teil einer Gesamtmaßnahme beschlossen wurde.

Handelt es sich nicht um eine Maßnahme, die bereits Bestandteil eines oben genannten beschlossenen Konzepts ist, so ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung, dass eine Projektbestätigung des zuvor über die RISE-Controlling-Datenbank angemeldeten Projekts durch die BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, bei der Antrag bewilligenden Dienststelle – dem zuständigen Bezirksamt oder der zuständigen Behörde – vorliegt. Die Projektbestätigung erfolgt auf der Basis der vollständig eingereichten Projektun-

terlagen bzw. der Anmeldeangaben in der RISE-Controlling-Datenbank.

Bei Investitionsvorhaben, die einen dauerhaften Betriebsmitteleinsatz erfordern, ist die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung einschließlich der Finanzierung der Betriebsmittel Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln.

4. Laufzeit der geförderten Gesamtmaßnahme; Art, Umfang und Höhe der Förderung einzelner Maßnahmen

4.1 Laufzeit der geförderten Gesamtmaßnahme

Die Förderung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen ist mit Festlegung des Fördergebiets zeitlich zu begrenzen. Die Laufzeit soll in der Regel auf sieben Jahre befristet werden. Eine Verlängerung der Laufzeit ist mit der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, abzustimmen und kann durch den Leitungsausschuss Programmsteuerung (LAP) beschlossen werden.

Eine Förderung darf höchstens bis zum Ende der Laufzeit des Fördergebiets bewilligt werden. Die Bewilligung von Maßnahmen sowie der Maßnahmenbeginn müssen vor Beendigung der Gebietslaufzeit erfolgen. Nur in Abstimmung mit der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, kann der Beginn einer Maßnahme ausnahmsweise nach Ende der Gebietslaufzeit erfolgen.

Eine Finanzierung zur Verstetigung von Maßnahmen aus Fördermitteln der Integrierten Stadtteilentwicklung ist ausgeschlossen. Bei der Förderung von Projekten ist frühzeitig zu prüfen, ob diese im Anschluss an die Förderung aus Haushaltsmitteln der Integrierten Stadtteilentwicklung dauerhaft fortgeführt oder erhalten werden müssen. Für diese Projekte ist eine längerfristige Förderung bzw. Verstetigung aus Ermächtigungen der zuständigen Behörden, des Bezirksamts bzw. Dritter vor Ablauf der temporären Förderung aus Mitteln der Integrierten Stadtteilentwicklung zu klären und sicherzustellen.

Die Förderung einzelner Maßnahmen in der Nachsorge ist grundsätzlich auf drei Jahre befristet.

4.2 Art und Form der Förderung einzelner Maßnahmen

Die Fördermittel der Integrierten Stadtteilentwicklung werden als Projektförderung gewährt, als Finanzierungsart können die Anteilsfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung oder Vollfinanzierung (siehe Nummer 4.3) gewählt werden.

Förderfähig bzw. zuwendungsfähig sind unrentierliche Investitionskosten sowie Kosten für investitionsvorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen. Neben investiven Kosten können zur Anschubfinanzierung auch nicht-investive Kostenanteile (anteilige Betriebskosten) berücksichtigt werden.

Förderfähig bzw. zuwendungsfähig sind alle Kosten, die zur Vorbereitung der Gesamtmaßnahme und zur Umsetzung der im IEK/ZMKP bzw. der Gesamtmaßnahme festgelegten Handlungsstrategie sowie den damit verbundenen Maßnahmen dienen und diesen Förderrichtlinien nicht widersprechen.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch Zuwendungen oder durch Übertragung von Fördermitteln. Sie kann an Dritte als Darlehen oder als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt werden. Erfolgt eine Förderung als Darlehen, müssen

⁴⁾ Artikel 1 Absatz 1 VV Städtebauförderung.

Verzinsung und Sicherung des Rückzahlungsanspruchs vertraglich geregelt werden.

4.3 Umfang und Höhe der Förderung einzelner Maßnahmen

Der Förderumfang umfasst in der Regel bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten eines Projekts. In begründeten Einzelfällen kann ein höherer Anteil an den Gesamtkosten einer Maßnahme bis zu 100 % gefördert werden.

Eine Förderung von bis zu 100 % der Gesamtkosten einer Maßnahme ist im Einzelfall insbesondere auf Grund des öffentlichen Interesses und der besonderen Bedeutung zur Erreichung der Ziele des IEK möglich, soweit keine Finanzierung von anderer Seite in Betracht kommt. Dies ist entsprechend darzulegen und zu begründen. Weitere Ausnahmen bilden insbesondere die folgenden Maßnahmen: Durchführung Vorberbeitender Untersuchungen (VU), Erstellung von PPA, IEK einschließlich ZMKP, Untersuchungen, Gutachten, Planungsleistungen, Vergütung für Gebietsentwickler, Kosten der Stadtteilbüros, der Bürgerbeteiligung und der lokalen Öffentlichkeitsarbeit sowie Ausstattung des Verfügungsfonds (vgl. Kap. 6). Diese können zu 100 % der Gesamtkosten gefördert werden.

Grundsätzlich wird die Höhe der Zuwendung nach Einnahmen und Ausgaben bemessen. Eigenhonorare werden nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. Ausnahmen hiervon können nur in begründeten Einzelfällen beantragt werden.⁵⁾

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Antragsverfahren

Einem Antrag auf Förderung einer Maßnahme sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein strukturiertes Projektkonzept mit den Angaben zu den Verantwortlichkeiten, zu den wesentlichen Projekthaltungen, zu konkreten Zielsetzungen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung des Projekts sowie zur zeitlichen Umsetzungsplanung (Projektphasen),
- konkrete Kosten- und Finanzierungspläne. Der Kosten- und Finanzierungsplan für ein Projekt enthält neben den Angaben zu den Gesamtkosten alle relevanten Kostenangaben sowie die Finanzierung des Projekts durch die beteiligten Dienststellen und Dritte. Für investive Maßnahmen bzw. Bauleistungen muss die Kostenermittlung nach DIN 276 oder in vergleichbaren Darstellungen erfolgen.

5.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung eines Antrags erfolgt durch das für das jeweilige Fördergebiet zuständige Bezirksamt bzw. durch die BSW.

Die Bezirksämter oder die BSW gewähren die Zuwendung auf der Grundlage dieser Förderrichtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO einschließlich der AnBest P sowie der NBest Bau sowie der vergaberechtlichen Vorschriften.

In besonderen Einzelfällen kann auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt werden, soweit dies für die Erreichung der Ziele der Gebietsentwicklung erforderlich ist und die Maßnahme bzw. das Projekt sich erkennbar und schlüssig in ein in Aufstellung bzw. Fortschreibung befindliches IEK einfügt, der projektbezogene ZMKP mit der BSW abgestimmt vorliegt und die übrigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmen-

beginn erfolgt nur mit dem Hinweis, dass die Zustimmung keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Zuwendung begründet.

5.3 Auftragsvergabe

Die öffentliche Auftragsvergabe (an Dritte) ist nach den jeweils geltenden Vergaberegeln vorzunehmen. Soweit Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen Aufträge vergeben, sind diese nach Maßgabe der VV zu § 46 LHO (insbesondere ANBest-P Nummer 3 und NBest-Bau Nummer 1) zu verpflichten.

5.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Fördermittel sind für die gewährten Vorhaben und entsprechenden Ziele einzusetzen. Die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung muss im Einzelfall nachweisbar und überprüfbar sein.

Das Verwendungsnachweisverfahren wird durch das für die Bewilligung zuständige Bezirksamt bzw. durch die BSW wahrgenommen. Soweit im Programmsegment Städtebaulicher Denkmalschutz Kulturdenkmäler betroffen sind, ist das Denkmalschutzamt an der Prüfung zu beteiligen.

5.5 Erfolgskontrollen

Das Bezirksamt ist für die Evaluation der geförderten Gesamtmaßnahme zuständig. Das Bezirksamt bzw. der Gebietsentwickler führt hierzu anlässlich der Zwischenbilanzierung und Fortschreibung eines IEK zur Halbzeit des Gebietsentwicklungsprozesses, einer Abschlussbilanzierung sechs Monate vor Ende der Gebietslaufzeit bzw. zur Vorbereitung eines Nachsorge- und/oder Verstetigungskonzepts eine umfassende Bewertung der Zielerreichung, bezogen auf den Gebietsentwicklungsprozess, in Form von Erfolgskontrollen durch. Diese sind Bestandteil der Bilanzierung und müssen den Anforderungen aus § 7 LHO genügen.

Den Maßstab zur Messung der Zielerreichung und Wirksamkeit der Gebietsentwicklung bildet das im IEK festgelegte Zielsystem, bestehend aus:

- Gebietsbezogenen Leitzielen,
- Zielen auf der Ebene einzelner Handlungsfelder sowie
- Projektbezogenen Zielsetzungen.

Für die Durchführung von Erfolgskontrollen sollen Indikatoren festgelegt werden, mit deren Hilfe eine quantitative oder qualitative Messung der Zielerreichung erfolgen kann. In jedem Fall sind nachvollziehbare und plausible Herleitungen und Begründungen erforderlich, welche Maßnahmen inwieweit zur Erreichung der Ziele auf Ebene der Handlungsfelder und des Gebiets beigetragen haben.

Einzelheiten zur Erfolgskontrolle bezogen auf das Projekt an sich z. B. zur Klärung der Wirtschaftlichkeit des Projekts regelt das für die Durchführung verantwortliche Bezirksamt. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger bzw. der Zuwendungsempfängerin werden die Anforderungen an die Erfolgskontrolle im Rahmen des

⁵⁾ Dies betrifft die Beantragung, nachweisbare Aufwendungen Dritter – insbesondere Personaleinsatz im Rahmen einer Maßnahme – als unbare Leistungen zur Kofinanzierung (nicht zahlungswirksame Eigenleistungen) in die Berechnung der Gesamtkosten einzubeziehen, wenn Träger und Initiativen, die soziale Projekte der bezirklichen Stadtteilarbeit umsetzen, ansonsten das Vorhaben nicht oder nicht in erforderlichem Umfang realisieren könnten.

Antrags- und Bewilligungsverfahren festgelegt und gegebenenfalls als Auflage im Zuwendungsbescheid formuliert.

5.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten – neben den individuellen Regelungen im Bescheid – die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) sowie die Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau). Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuchs – Zehntes Buch – bleiben unberührt. Gemäß dem Hamburgischen Subventionsgesetz (HmbSubvG) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz vom 29. Juli 1976, BGBl. I S. 2034). Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen an private oder öffentliche Betriebe oder Unternehmen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger bzw. der Zuwendungsempfängerin im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

5.7 Öffentliche Darstellung von Projekten und Maßnahmen der Städtebauförderung

Auf Bauschildern ist maßnahmenbezogen in geeigneter Form auf die Förderung durch die Bund-Länder-Städtebauförderung sowie auf die Förderung durch die BSW („Integrierte Stadtteilentwicklung – Hamburg. Deine Perlen.“) mit der Verwendung der entsprechenden Logos hinzuweisen. Die Bundesförderung ist gemäß VV Städtebauförderung/VV Investitionspakt durch die Logos „Städtebauförderung“ sowie des zuständigen Bundesministeriums darzustellen (vgl. Kommunikationsleitfaden „Städtebauförderung – Kommunikationsleitfaden für Bund, Länder und Gemeinden“ des zuständigen Bundesministeriums).

Die erforderlichen Dateien mit dem zu verwendenden Corporate Design stellt die BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, den Bezirksämtern und Behörden per Datenträger zur Verfügung.

Nach Fertigstellung bzw. Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme bzw. nach Fertigstellung wichtiger Einzelmaßnahmen ist gemäß VV Städtebauförderung/VV Investitionspakt dauerhaft auf die Bundesförderung z. B. durch Plaketten, Hinweistafeln o.ä. hinzuweisen.

6. Förderfähige Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind in allen Programmsegmenten der Städtebauförderung förderfähig.

6.1 Konzeptionelle Grundlagen

Zur Vorbereitung der Gesamtmaßnahme sind förderfähig:

- die Erstellung einer PPA bzw. von VU gemäß § 141 BauGB sowie die Beteiligung und Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner,
- die Erstellung des IEKs einschließlich ZMKP.

Begleitend zur Gesamtmaßnahme und zur Vorbereitung der Beendigung der Gebietslaufzeit sind förderfähig:

- die Erstellung der Fortschreibung des IEKs einschließlich ZMKP,
- die Erstellung von Fachgutachten, Machbarkeitsstudien, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen,
- die Beauftragung von externen Evaluationen sowie (Zwischen- und Abschluss-)Bilanzierungen auf der Gebietsebene,
- die Erstellung von Nachsorge- und/oder Verstärkungskonzepten,
- Untersuchungen zur Vorbereitung des Erlasses einer Sozialen Erhaltungsverordnung gemäß § 172 BauGB.

6.2 Vergütungen für Beauftragte (Gebietsentwickler/Sanierungsträger)

Die Bezirksämter setzen in den Fördergebieten in der Regel einen Gebietsentwickler bzw. in als Sanierungsgebiet festgelegten Fördergebieten einen Sanierungsträger nach § 157 BauGB als geeigneten Beauftragten für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme und des IEK ein. Sie veranlassen hierfür das Vergabeverfahren und führen das Vertragsmanagement sowie die Leistungskontrolle der externen Gebietsentwickler durch.

Für die Dauer der Gesamtmaßnahme sind insbesondere folgende Aufgaben des Gebietsentwicklers bzw. Sanierungsträgers förderfähig:

- Sicherstellung einer direkten Ansprechperson vor Ort,
- Organisation und Betreuung eines Stadtteilbüros als Anlaufstelle im Quartier und Bewohnertreffpunkt,
- Erarbeitung bzw. Fortschreibung des IEK einschließlich des ZMKP unter Einbeziehung der Bewohnerschaft, der lokalen Akteure und der betroffenen Behörden,
- Aktivierung von Bewohnerschaft, Gewerbetreibenden, Eigentümerinnen und Eigentümern etc. zur Mitwirkung an der Umsetzung des Gebietsentwicklungsprozesses,
- Organisation von lokalen Beteiligungsstrukturen und -prozessen (Stadtteilbeirat, Arbeitsgruppen u. ä., Gebietsarbeitskreis, Teilnahme an Gremien der Bezirkspolitik),
- Verwaltung und Abrechnung des Verfügungsfonds und Ausstattung der Stadtteilbeiräte,
- Projektentwicklung und -begleitung,
- Stellungnahmen im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach § 144 BauGB in Sanierungsgebieten,
- Durchführung des Sozialplans einschließlich der Verwaltung des dazu einzurichtenden Treuhandvermögens gemäß § 160 BauGB in Sanierungsgebieten,
- Aufwendungen im Zusammenhang mit Bauleistungen,
- Beteiligung an stadtweiten, gebietsübergreifenden Veranstaltungen zum Wissens- und Erfahrungsaustausch oder der Öffentlichkeitsarbeit, wie Tag der Städtebauförderung u. a.,
- Mitwirkung bei der (Zwischen- bzw. Abschluss-) Bilanzierung des Gebietsentwicklungsprozesses

(Selbstevaluation) sowie bei programmbezogener Evaluation und Qualitätsentwicklung,

- Erstellung eines Abschlussberichts,
- Vorbereitung zur Abrechnung der Gesamtmaßnahme,
- Vorbereitende Leistungen zur Erstellung der Wertbeurteilungen zur Ermittlung der sanierungsbedingten Bodenwertsteigerung in Sanierungsgebieten als Grundlage für die Erhebung von Ausgleichsbeträgen.

Die Einsetzung des Gebietsentwicklers/Sanierungsträgers erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Vergütungsrahmenvertrags für die Hauptförderphase des Gebietsentwicklungsprozesses. Der Vergütungsvertrag umfasst die Ziele und Leistungen des Beauftragten. Er ist in Bezug auf die Aufgaben des Gebietsentwicklers/Sanierungsträgers jährlich zu konkretisieren. Die Förderung externer Gebietsentwickler ist in der Nachsorgephase grundsätzlich nicht vorgesehen.

6.3 Stadtteilbüro

Förderfähig sind die Einrichtung und der Betrieb eines Stadtteilbüros für die Dauer der Gesamtmaßnahme. Dies kann die Einrichtung eines Stadtteilbüros in öffentlicher oder privater Trägerschaft sein. Förderfähig sind eine angemessene, einmalige Erstausrüstung sowie die gebietsstypische jährliche Brutto-Warmmiete.

6.4 Verfügungsfonds

Zur stärkeren Aktivierung, Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen soll ein Verfügungsfonds für das jeweilige Fördergebiet mit Beginn der Erarbeitung des IEK eingerichtet werden. Aus Mitteln des Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten), die den gebietsbezogenen Entwicklungszielen der Integrierten Stadtteilentwicklung dienen, kurzfristig finanziert werden können.

Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen, die Selbsthilfe und Eigenverantwortung fördern, nachbarschaftliche Kontakte stärken, Begegnungen ermöglichen und Netzwerke stärken sowie

- Beteiligungsverfahren, Workshops und Mitmachaktionen,
- Lokale Öffentlichkeitsarbeit,
- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur,
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandelsstandorts,
- Veranstaltungen oder
- Bauliche Maßnahmen.

Folgende Finanzierungsmodalitäten sind in den Programmsegmenten über die Vorgaben nach Ziffer 4.2 hinaus zu berücksichtigen:⁶⁾

- Soziale Stadt: Der Verfügungsfonds kann bis zu 100% aus Fördermitteln der Integrierten Stadtteilentwicklung finanziert werden.
- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Stadtumbau, Städtebaulicher Denkmalschutz und Zukunft Stadtgrün: Der Verfügungsfonds kann in der Regel bis zu 50% aus Fördermitteln und mindestens zu 50% aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder öffentlichen Mitteln, die nicht aus der Integrierten Stadtteilentwicklung stammen, finanziert werden.

Eine Beantragung einer mehr als 50%igen bis zu 100%igen Finanzierung aus Fördermitteln ist zu begründen. Insbesondere ist zu begründen, warum

keine Mittel seitens der Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften oder von Privaten einbezogen werden können.

Die Höhe des Verfügungsfonds kann bis zu 30 000,- Euro pro Jahr betragen. Für den Fall, dass mehr als 15 000,- Euro pro Jahr an privaten Mitteln in den Verfügungsfonds eingebracht werden, kann der Betrag auf Antrag bei der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, im Einzelfall entsprechend anteilig (50%ige Aufstockung) aus Fördermitteln der Integrierten Stadtteilentwicklung erhöht werden (vgl. Kap. 7).

Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein durch den Bezirk legitimiertes Beteiligungsgremium im Fördergebiet. Die Mittel werden vom Gebietsentwickler, Sanierungsträger oder einem vom zuständigen Bezirksamt Beauftragten verwaltet.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Prüfung durch den Gebietsentwickler, Sanierungsträger oder Beauftragten. Dieser legt dem zuständigen Bezirksamt jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Auszahlungen aus dem Verfügungsfonds vor.

In den Programmsegmenten Stadtumbau, Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Städtebaulicher Denkmalschutz und Zukunft Stadtgrün ist zu beachten, dass die Fördermittel ausschließlich für Investitionen und investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen verwendet werden können. Der investitionsvorbereitende/-begleitende Charakter ist bei der Mittelbewilligung darzustellen. Der Teil der Mittel, der nicht aus Fördermitteln der Integrierten Stadtteilentwicklung stammt, kann auch für nicht investive Maßnahmen im Sinne der Städtebauförderung eingesetzt werden (diese Einschränkungen gelten nicht für den Verfügungsfonds im Programmsegment Soziale Stadt.).

Ist ein Fördergebiet in mehreren Programmsegmenten in gleicher oder abweichender räumlicher Abgrenzung festgelegt worden, beträgt die jährliche Fördersumme aus Mitteln der Integrierten Stadtteilentwicklung für die Verfügungsfonds insgesamt bis zu 30 000,- Euro pro Jahr.

6.5 Beteiligung und Mitwirkung

Die Beteiligung und Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Akteure eines Quartiers ist eine grundlegende Voraussetzung für den erfolgreichen Entwicklungsprozess in einem Quartier und soll in der Integrierten Stadtteilentwicklung in geeigneter Weise umgesetzt werden. Zentrales Anliegen ist es, ein eigenständiges Stadtleben zu befördern, den sozialen Zusammenhalt zu stärken, an vorhandenen örtlichen Potenzialen anzuknüpfen und die Bewohnerinnen und Bewohner zu motivieren, in Initiativen und Vereinen mitzuwirken und sich dauerhaft, über die Förderphase hinaus, selbst zu organisieren. Mit dem Gebietsmanagement soll der Aufbau selbsttragender Bewohnerorganisationen mit Priorität eingeleitet werden. Maßnahmen zur Bewohneraktivierung, Bewohnerbeteiligung und -mitwirkung sind daher förderfähig.

Es ist u. a. ein öffentlich tagendes Beteiligungsgremium (z. B. Stadtteil- oder Quartiersbeirat) einzurichten. Die Zusammensetzung des Beteiligungsgremiums soll gewährleisten, dass unterschiedliche Interessen und Sichtweisen aus dem jeweiligen festgelegten Gebiet vertreten sind. Daher ist eine auf das Gebiet und Pro-

⁶⁾ Anmerkung: Die Differenzierung ergibt sich aus der VV Städtebauförderung.

grammsegment angepasste Zusammenstellung zu entwickeln und das Beteiligungsgremium durch den Bezirk einzusetzen.

Die Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner soll sich zur nachhaltigen Absicherung der umgesetzten Maßnahmen, über die Prozessbeteiligung hinaus, auch auf die Planung und Umsetzung von investiven Maßnahmen beziehen.

6.6 Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausbau der Kommunikation in der Integrierten Stadtteilentwicklung ist für die Verankerung und Umsetzung der verfolgten integrativen Ziele und die angestrebten kooperativen Strukturen in den Fördergebieten der Integrierten Stadtteilentwicklung von Bedeutung.

Maßnahmen zur lokalen Öffentlichkeitsarbeit, für einzelne Projekte oder die Gesamtmaßnahme und zur Verbesserung des Images wie u. a. Plakate, Flyer, Broschüren, Stadtteilzeitungen, Stadtteilfilme oder Internetauftritt, sind förderfähig.

6.7 Baumaßnahmen

Förderfähig ist die Durchführung von Baumaßnahmen gemäß § 148 BauGB. Zu den Baumaßnahmen gehören insbesondere:

- die Modernisierung und Instandsetzung,
- die Neubebauung und die Ersatzbauten,
- die Errichtung und Änderung von Gemeinbedarf- und Folgeeinrichtungen,
- die Verlagerung oder Änderung von Betrieben sowie
- die Errichtung und Erweiterung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung.

6.8 Ordnungsmaßnahmen

Förderfähig ist die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 147 BauGB. Voraussetzung für die Förderung von Ordnungsmaßnahmen sowie Sozialplanleistungen ist, dass sie als Teil einer VU, PPA, eines IEK oder eines Nachsorge- und/oder Verstetigungskonzepts beschlossen wurden.

Dazu können folgende Maßnahmengruppen zählen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bodenordnung einschließlich des Erwerbs von Grundstücken,
- Umzug von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Betrieben, insbesondere bei der Verwirklichung des Sozialplans nach § 180 BauGB, bei der Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen nach § 185 BauGB oder im Rahmen des Härteausgleichs nach § 181 BauGB,
- Freilegung von Grundstücken,
- Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen,
- sonstige Ordnungsmaßnahmen, wie etwa Aufwendungen, die von der Gemeinde nach § 150 BauGB zu erstatten sind oder von der Gemeinde einer Eigentümerin bzw. einem Eigentümer auf Grund eines Vertrags zu erstattende Beträge,
- Ausgleichsmaßnahmen (Bereitstellung von Flächen und die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich bei Eingriffen in Natur und Landschaft).

Maßnahmen der Bodenordnung (Erwerb, Tausch und Verkauf von Grundstücken und -rechten) können gefördert werden, soweit sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Regelungen zur rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung des Grundstücks durchgeführt werden. Sie sind nur dann förderfähig, wenn sie für die Entwicklung des Gebiets unmittelbar erforderlich sind.

Bei privat nutzbaren Grundstücken, die im Rahmen der Neuordnung des Gebiets nicht-öffentlich neuen Nutzungen zugeführt werden sollen und für die ein Zwischenerwerb erforderlich ist, ist die Förderung regelmäßig auf die Ausgaben für die Zwischenfinanzierung von fünf Jahren zu beschränken.

Förderfähig sind auch der Kaufpreis für das Grundstück einschließlich aufstehender Gebäude und Anlagen bis zur Höhe des Verkehrswerts und die Nebenkosten (insbesondere Vermessungs- und Katastergebühren, Grunderwerbssteuer, Aufwendungen für Gutachter, Gerichts-, Notar-, Maklergebühren). Der Verkehrswert ist durch Wertgutachten nachzuweisen.

II.

Besondere Förderbestimmungen

1. Soziale Stadt

1.1 Förderzweck und Rechtsgrundlagen

Gefördert werden Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Quartieren mit besonderem Entwicklungsbedarf. Damit soll ein Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, zur Weiterentwicklung der Bevölkerungszusammensetzung, zur Erhöhung der Wohnqualität und Nutzungsvielfalt, zur Verbesserung der Generationengerechtigkeit der Quartiere und zur Integration aller Bevölkerungsgruppen geleistet werden.

Fördervoraussetzung ist eine PPA, die die Anforderungen an ein Integriertes Entwicklungskonzept nach § 171 e Absatz 4 BauGB erfüllt. Fördergebiete, in denen Maßnahmen der Sozialen Stadt durchgeführt werden sollen, sind als Gebiete (Gesamtmaßnahme) gemäß § 171 e Absatz 3 BauGB räumlich festzulegen. Die räumliche Festlegung kann auch, soweit erforderlich, als Sanierungsgebiete nach § 142 BauGB auf der Grundlage einer PPA, die die Anforderungen an eine Vorbereitende Untersuchung nach § 141 BauGB erfüllt, erfolgen.

Bestehende Projekte, Ressourcen und Netzwerke sind bei der Aufstellung des Integrierten Entwicklungskonzepts einzubeziehen. Weitere ergänzende Maßnahmen sind durch Kooperationen mit Dritten, lokale Partnerschaften und Ressourcenbündelung zu entwickeln.

1.2 Gegenstand der Förderung

Neben den allgemeinen, unter Kap. I. 6 genannten Maßnahmen, sind insbesondere Investitionen in städtebauliche Maßnahmen in folgende Maßnahmengruppen aus Fördermitteln förderfähig:

- Verbesserung der Wohnverhältnisse, des Wohnumfelds und des öffentlichen Raums, um das Gebiet städtebaulich aufzuwerten und die Nutzungsvielfalt zu erhöhen, die Wohn- und Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner zu steigern, die Bildungschancen und die Sicherheit und Umweltgerechtigkeit zu erhöhen sowie die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner zu fördern,
- Verbesserung kinder-, familien- und altengerechter bzw. weiterer sozialer Infrastrukturen und des

Freiflächen- und Spielflächenangebots, um die Nutzungsvielfalt im Stadtteil zu erhöhen und den Zusammenhalt zu stärken,

- Umnutzung von Flächen und leer stehenden Gebäuden für soziale und kulturelle Zwecke sowie Förderung der Kultur im Stadtteil,
- Maßnahmen zur barrierearmen bzw. -freien Gestaltung von öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grün- und Freiräumen, dem Wohnumfeld und quartiersbezogener Infrastruktur,
- Verbesserung der Wirtschaftskraft im Quartier und Stärkung der lokalen Ökonomie,
- Verbesserung der Integration von Migrantinnen und Migranten und benachteiligter Bevölkerungsgruppen,
- Koordinierung der Vorbereitung, Planung und Umsetzung der Maßnahmen sowie Beteiligung und Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner und der lokalen Akteure sowie Mobilisierung ehrenamtlichen Engagements,
- sonstige Bau- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 171 e in Verbindung mit § 164 a BauGB.

Damit verbundene Maßnahmen, die gemäß VV Städtebauförderung nicht förderfähig im Sinne der Städtebauförderung sind, können im Einzelfall aus Ermächtigungen des Aufgabenbereichs 287 – Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung (AB 287), Produktgruppe (PG) 287.13 „Zentrale Programme WSB“ gefördert werden (vgl. Kap. 7).

2. Stadtumbau

2.1 Förderzweck und Rechtsgrundlagen

Mit den Stadtumbaumaßnahmen gemäß § 171 a BauGB soll in Fördergebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind, frühzeitig auf Strukturveränderungen vor allem durch demografische oder ökonomische Entwicklungen reagiert und den damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen entgegengewirkt werden.

Die wesentlichen Einsatzbereiche des Stadtumbaus sind die Anpassung der städtischen Infrastruktur, die städtebauliche Neuordnung und der Rückbau von leer stehenden, dauerhaft nicht mehr benötigten Gebäuden.

Mit der Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Anpassung der Siedlungsstruktur sowie der städtischen Infrastruktur an die Erfordernisse der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft,
- Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Umwelt,
- Stärkung der innerstädtischen Bereiche,
- Erhalt innerstädtischer Altbaubestände.

Fördervoraussetzung für Gesamtmaßnahmen ist eine PPA, die die Anforderungen an ein Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 171 b Absatz 2 BauGB erfüllt, mit dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet schriftlich und zeichnerisch dargestellt werden.

Die räumliche Festlegung erfolgt als Stadtumbaugebiet nach § 171 b BauGB. Sie kann auch, soweit erforderlich, als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB (auf der Grundlage einer PPA, die die Anforderungen an eine Vorbereitende Untersuchung nach § 141 BauGB erfüllt) oder – sofern für Maßnahmen der Aufwertung und

Sicherung – als Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB erfolgen.

2.2 Gegenstand der Förderung

Neben den allgemeinen, unter Kap. I. 6 genannten Maßnahmen, sind insbesondere folgende Maßnahmen förderfähig:

- städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von Industrie-, Verkehrs- oder Militärbrachen,
- Verbesserung des öffentlichen Raums, des Wohnumfelds und der privaten Freiflächen,
- Anpassung der städtischen Infrastruktur einschließlich der Grundversorgung,
- Aufwertung und Umbau des Gebäudebestands inklusive Erhaltung von Gebäuden mit baukultureller Bedeutung. Dazu gehören Ersatzbau, Instandsetzung und Modernisierung von stadtbildprägenden Gebäuden,
- Wieder- und Zwischennutzung freigelegter Flächen,
- sonstige Bau- und Ordnungsmaßnahmen, die für den Stadtumbau erforderlich sind,
- Rückbau leer stehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile oder der dazu gehörenden Infrastruktur,
- Maßnahmen zur barrierearmen bzw. -freien Gestaltung von öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grün- und Freiräumen, dem Wohnumfeld und quartiersbezogener Infrastruktur.

Damit verbundene Maßnahmen, die gemäß VV Städtebauförderung nicht förderfähig im Sinne der Städtebauförderung sind, können im Einzelfall aus Ermächtigungen des Aufgabenbereichs 287 – Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung (AB 287), Produktgruppe (PG) 287.13 „Zentrale Programme WSB“ gefördert werden (vgl. Kap. 7).

3. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

3.1 Förderzweck und Rechtsgrundlagen

Die Förderung im Rahmen der „Aktiven Stadt- und Ortsteilzentren“ richtet sich darauf, zentrale Versorgungsbereiche zu stärken, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon bereits betroffen sind und die funktionale Stabilisierung der Stadt- und Ortsteilzentren. Ziel ist es, diese Bereiche als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben zu erhalten und zu entwickeln.

Mit diesem Fördersegment wird eine Kombination von Baumaßnahmen zur Stärkung der Nutzungsvielfalt mit Beteiligungs- und Mitwirkungsmaßnahmen in Zentrenbereichen unterstützt. Darüber hinaus sollen Maßnahmen die zentralen Funktionen der Innenstadt, Stadt- und Ortsteilzentren, insbesondere den Handel und die Versorgung, stabilisieren. Dazu gehört die Stärkung privater Initiative in der Stadtentwicklung.

Fördervoraussetzung ist eine PPA, die die Anforderungen an ein Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 171 b Absatz 2 BauGB erfüllt, mindestens das Stadt- bzw. Ortsteilzentrum umfasst und auf die gesamtstädtische Entwicklung ausgerichtet sein soll.

Das Fördergebiet kann festgelegt werden als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, als Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Stadtumbaugebiet nach § 171 b oder Maßnahmegebiet der Sozialen Stadt nach § 171 e BauGB,

Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder als Gebiet Aktive Stadt- und Ortsteilzentren durch Beschluss der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SENKO).

3.2 Gegenstand der Förderung

Fördermittel können für Investitionen zur Profilierung und Standortaufwertung von Stadt- und Ortsteilzentren eingesetzt werden.

Neben den allgemeinen, unter Kap. I. 6 genannten Maßnahmen, können insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden:

- die Aufwertung des öffentlichen Raums (Straßen, Wege, Plätze, Parks, Spielplätze, quartiersverträgliche Mobilität),
- die Instandsetzung und Modernisierung der Stadtbild prägenden Gebäude (einschließlich der energetischen Erneuerung),
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leer stehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich einer städtebaulich vertretbaren Zwischennutzung,
- Maßnahmen zur barrierearmen bzw. -freien Gestaltung von öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grün- und Freiräumen, dem Wohnumfeld und quartiersbezogener Infrastruktur,
- Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften.

Damit verbundene Maßnahmen, die gemäß VV Städtebauförderung nicht förderfähig im Sinne der Städtebauförderung sind, können im Einzelfall aus Ermächtigungen des Aufgabenbereichs 287 – Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung (AB 287), Produktgruppe (PG) 287.13 „Zentrale Programme WSB“ gefördert werden (vgl. Kap. 7).

4. Städtebaulicher Denkmalschutz

4.1 Förderzweck und Rechtsgrundlagen

Gefördert werden Gesamtmaßnahmen, um insbesondere historisch geprägte Stadtbereiche und Ensembles zu erhalten und zu revitalisieren und historische Stadtkerne, Siedlungskerne oder Stadtbereiche mit denkmalwerter oder denkmalgeschützter Bausubstanz auf breiter Grundlage zu sichern und zu erhalten. Es können Modernisierungs-, Instandsetzungs-, Restaurierungs- sowie Sicherungsmaßnahmen an erhaltenswerten Gebäuden und historischen Ensembles von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung gefördert werden.

Fördervoraussetzung ist eine PPA, die die Anforderung an ein Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 171 b Absatz 2 BauGB erfüllt. Die räumliche Festlegung erfolgt als Erhaltungsverordnung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB oder als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, zu dessen Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört.

Fördervoraussetzung für Einzelprojekte ist ein mit der jeweiligen Denkmalschutzbehörde abgestimmtes Konzept.

4.2 Gegenstand der Förderung

Neben den allgemeinen, unter Kap. I. 6 genannten Maßnahmen, können insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Sicherung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- Modernisierung und Instandsetzung oder Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles,
- Erhaltung und ihrer Eigenart angemessene Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbilds und Stadtgrundrisses,
- In Ausnahmefällen ist auch die bauliche Ergänzung von geschichtlich bedeutsamen Ensembles förderfähig,
- Maßnahmen zur barrierearmen bzw. -freien Gestaltung von öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grün- und Freiräumen, dem Wohnumfeld und quartiersbezogener Infrastruktur.

Damit verbundene Maßnahmen, die gemäß VV Städtebauförderung nicht förderfähig im Sinne der Städtebauförderung sind, können im Einzelfall aus Ermächtigungen des Aufgabenbereichs 287 – Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung (AB 287), Produktgruppe (PG) 287.13 „Zentrale Programme WSB“ gefördert werden (vgl. Kap. 7).

5. Zukunft Stadtgrün

5.1 Förderzweck und Rechtsgrundlagen

Gefördert werden Gesamtmaßnahmen zur Verbesserung der urbanen, grünen Infrastruktur in Quartieren mit besonderem Entwicklungsbedarf. Ziel der Förderung ist es, die Anlage, Sanierung, Qualifizierung und Vernetzung von öffentlich zugänglichen Grün- und Freiflächen im Zusammenhang mit der städtebaulichen Erhaltung und Entwicklung von Quartieren mit besonderem Entwicklungsbedarf zu unterstützen. Die Umsetzung der Gesamtmaßnahme soll zur Steigerung der Lebens- und Wohnqualität, der gesellschaftlichen Teilhabe und gebietsbezogenen Freiraum- und Naturerfahrung in den Quartieren beitragen.

Dabei sollen die Maßnahmen die Verbesserung des Stadtklimas, den Erhalt der biologischen Vielfalt und die Umweltgerechtigkeit, insbesondere auch die ausgewogene Verteilung qualitativ hochwertigen Stadtgrüns in den Stadtteilen unterstützen.

Fördervoraussetzung ist eine PPA, die die Anforderungen an ein Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 171 e Absatz 4 BauGB erfüllt. Das Fördergebiet kann festgelegt werden als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, als Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Stadtbaugebiet nach § 171 b oder Maßnahmegebiet der Sozialen Stadt nach § 171 e BauGB, Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder als Gebiet Zukunft Stadtgrün durch Beschluss der SENKO.

5.2 Gegenstand der Förderung

Fördermittel können für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Erneuerung und Entwicklung der quartiersbezogenen Grün- und Freiflächen eingesetzt werden.

Neben den allgemeinen, unter Kap. I.6 genannten Maßnahmen, können insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Aufwertung und Qualifizierung des öffentlichen Raums, von Grün- und Freiräumen und des Wohnumfelds,
- Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung von Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur des Quartiers, die im Zusammenhang stehen mit quartiersbezogenen Maßnahmen zur Entwicklung des Stadtgrüns,
- Entwicklung und Herstellung von quartiers- und nutzerbezogenen multifunktionalen Grün- und Freiräumen, insbesondere zur Verbesserung und Entwicklung kinder-, familien- und altengerechter, grüner Infrastrukturen und Spielflächenangebote, um die Nutzungsvielfalt im Stadtteil zu erhöhen und den Zusammenhalt zu stärken,
- Vernetzung bestehender und neuer Grün- und Freiräume im Quartier und die Vernetzung mit stadtteilübergreifenden Grün- und Freiräumen,
- Sicherung und Entwicklung von Grün- und Freiflächen von ökologischer, sozialer und städtebaulicher Bedeutung,
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leer stehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich einer Nach- und Zwischennutzung zu Grün- und Freiflächen oder damit im direkten Zusammenhang stehender Maßnahmen,
- Maßnahmen zur barrierearmen bzw. -freien Gestaltung von öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grün- und Freiräumen, dem Wohnumfeld und quartiersbezogener Infrastruktur.

Damit verbundene Maßnahmen, die gemäß VV Städtebauförderung nicht förderfähig im Sinne der Städtebauförderung sind, können im Einzelfall aus Ermächtigungen des Aufgabenbereichs 287 – Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung (AB 287), Produktgruppe (PG) 287.13 „Zentrale Programme WSB“ gefördert werden (vgl. Kap. 7).

6. Sanierungsgebiete

6.1 Fördervoraussetzungen

Fördergebiete, die als Sanierungsgebiete gemäß § 142 BauGB auf der Grundlage einer VU nach § 141 BauGB förmlich festgelegt werden, müssen zugleich in einem der Programmsegmente der Städtebauförderung Soziale Stadt, Stadtumbau, Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Städtebaulicher Denkmalschutz oder Zukunft Stadtgrün festgelegt werden und entsprechende weitergehende Zielsetzungen verfolgen, um Fördermittel der Bund-Länder-Städtebauförderung in Anspruch nehmen zu können. Eine Anmeldung im Landesprogramm gegenüber dem Bund nur als Sanierungsmaßnahme im Sinne des Sanierungsinstruments ist ausgeschlossen.

6.2 Treuhandvermögen

Neben den allgemeinen, unter Kap. I.6 genannten Maßnahmen, kann der freihändige Grunderwerb und der Erwerb auf Grund gesetzlicher Vorschriften (BauGB) durch den beauftragten Sanierungsträger für das Treuhandvermögen gefördert werden. Dies gilt, soweit der Grunderwerb für die Sanierung unmittelbar erforderlich ist und die hierauf geplante Maßnahme ansonsten unterbleiben würde. Zu den förderfähigen Kosten gehören der Kaufpreis einschließlich der vorhandenen Gebäude und Anlagen bis zur Höhe des Verkehrswerts und die Nebenkosten (insbesondere Vermessungskosten, Katastergebühren, Grunderwerbsteuer, Aufwendungen für Gutachter).

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Unternehmen, die nach §§ 157 ff. BauGB von Hamburg treuhänderisch als Sanierungsträger nach § 160 BauGB für die Durchführung ihrer Aufgaben in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten eingesetzt werden, städtische Liegenschaften ohne Zahlung eines Wertausgleichs an den Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen für die Dauer des Sanierungsverfahrens in ein Treuhandvermögen unentgeltlich übertragen werden, sofern dies in der Feststellung des Haushaltsplans der FHH beschlossen worden ist und die Kommission für Bodenordnung der unentgeltlichen Übertragung zugestimmt hat.

7. Landesfinanzierte Projekte in der Integrierten Stadtteilentwicklung

7.1 Förderzweck

In einem festgelegten Fördergebiet der Integrierten Stadtteilentwicklung können im Einzelfall auch Mittel der Integrierten Stadtteilentwicklung für eine Maßnahme beantragt und bewilligt werden, die nicht im Rahmen der Städtebauförderung gemäß VV Städtebauförderung förderfähig ist. Die Fördermittel dienen zur flexiblen Unterstützung der oben genannten Programmsegmente und können im Einzelfall aus Ermächtigungen des AB 287, Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung, PG 287.13 (Zentrale Programme WSB) bewilligt werden.

Diese Projekte bzw. Maßnahmen sollen der Stabilisierung der im Fördergebiet lebenden und arbeitenden Bevölkerung sowie einer effizienten Mittelbündelung und der aktiven Mitwirkung der Beteiligten dienen.

7.2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind insbesondere die Konzeption und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen in den Fördergebieten, die im Zusammenhang mit dem IEK und den gebietsbezogenen Leitzielen entwickelt werden, allerdings gemäß VV Städtebauförderung nicht förderfähig im Sinne der Städtebauförderung sind. Es handelt sich in der Regel um nicht-investive Maßnahmen.

- Die nicht-investiven Maßnahmen dienen der flankierenden Gebietsentwicklung und haben häufig einen sozial-integrativen Charakter.

- Dazu gehören z.B. auch Projekte, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert werden. Dabei gelten jeweils die besonderen Förderbestimmungen des Operationellen Programms der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. die jeweilige Förderrichtlinie.

- Dazu gehört des Weiteren z.B. die bis zu 100%ige Aufstockung eines Verfügungsfonds in den Programmsegmenten Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Stadtumbau, Städtebaulicher Denkmalschutz und Zukunft Stadtgrün.

8. Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

8.1 Förderzweck und Rechtsgrundlagen

Die Förderung von Maßnahmen aus dem Investitionspakt Soziale Integration im Quartier verfolgt die Ziele des Erhalts und Ausbaus von sozialer Infrastruktur und der Schaffung von Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier.

Die Förderung erfolgt nicht als Gesamtmaßnahme, sondern bezogen auf ein einzelnes Projekt bzw. eine einzelne Maßnahme. Gefördert werden können Einrichtungen und Maßnahmen in RISE-Fördergebieten

oder Untersuchungsgebieten. Die Maßnahmen müssen Bestandteil der PPA bzw. des IEK und des ZMKP sein und die gebietsbezogenen Leitziele unterstützen.

In besonders begründeten Fällen können auch Maßnahmen außerhalb von RISE-Fördergebieten gefördert werden. Voraussetzungen dafür sind:

- der besondere Bedarf zur Förderung der Einrichtung zur sozialen Integration bzw. des sozialen Zusammenhalts im Quartier ist darzustellen,
- die Förderung erfolgt im Rahmen einer integrierten Planung für das Quartier oder den Stadtteil bzw. im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie.

8.2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier, insbesondere Bürgerhäuser, Stadtteilzentren, öffentliche Bildungseinrichtungen und Kindertagesstätten. Bei allen übrigen baulichen Investitionen in soziale Infrastruktur ist die jeweils erwartete Wirkung für die soziale Integration bzw. den sozialen Zusammenhalt im Quartier gesondert aufzuzeigen.

Förderfähig sind bauliche Maßnahmen zur Sanierung, zur Erweiterung, zum Ausbau bzw. zur Qualifizierung von Gemeinbedarfseinrichtungen: Gebäude, Anlagen, Grün- und Freiflächen. Bei Unwirtschaftlichkeit von Sanierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen ist der Ersatzneubau förderfähig.

In RISE-Fördergebieten und Untersuchungsgebieten ist bei Nachweis des Fehlens der entsprechenden sozialen Infrastruktur auch der Neubau von Gemeinbedarfseinrichtungen förderfähig.

Im Zusammenhang mit der baulichen Maßnahme sind auch Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen förderfähig, insbesondere ein Integrationsmanager. Diese Maßnahmen sind nur in einem angemessenen Umfang im Verhältnis zur baulichen Investition förderfähig.

8.3 Abweichende Regelungen

Die Förderung von Maßnahmen aus Ermächtigungen des Investitionspakts beträgt bis zu 75 % der förderfähigen Kosten. Dieser Zuschuss umfasst die Bundesmittel. Eine Komplementärfinanzierung aus Ermächtigungen der Integrierten Stadtteilentwicklung ist grundsätzlich wegen des Verbots der Doppelförderung nicht möglich.

Abweichend zu Kap. 4.1 werden Mittel des Investitionspakts ausschließlich als Zuschüsse gewährt.

Abweichend zu Kap. 5.8 ist in der öffentlichen Darstellung von Projekten und Maßnahmen das Logo „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ zu benutzen. In den Zuwendungsbescheiden sowie in der öffentlichen Kommunikation ist der Förderanteil des Bundes zu benennen.

III.

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung ab 1. Januar 2018 in Kraft und gelten in dieser Fassung bis zum Erlass einer neuen Fassung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022.

Hamburg, den 12. Dezember 2017

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 2172

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms

Der auf Grund von § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), erstellte Entwurf einer Änderung des Landschaftsprogramms (Änderungsverfahren L 02/15) „Wohnen südlich Pinneberger Straße in Schnelsen“ im Geltungsbereich der Süntelstraße und der Pinneberger Straße im Norden, der Holsteiner Chaussee im Osten, der Straße Hogenfelder Kamp im Süden und der Trasse der AKN im Westen im Stadtteil Schnelsen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird mit Beschluss, Erläuterungsbericht und Karten nach § 5 Absatz 2 HmbBNatSchAG in der Zeit vom 8. Januar 2018 bis einschließlich 7. Februar 2018 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Auslegungsraum neben dem Stadtmobell öffentlich ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Auslegungsraums sind montags bis freitags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In der Zeit von montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr stehen Ihnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde für Rückfragen zur Verfügung.

Duplikate können an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Eimsbüttel, Raum 1128, Grindelberg 62-66, 21109 Hamburg, eingesehen werden.

Im Landschaftsprogramm werden unter Beachtung des Flächennutzungsplans auf den bislang aufgelassenen Brachflächen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnungsbau südlich der Pinneberger Straße und nördlich der Straße Hogenfelder Kamp geschaffen. Gleichzeitig sollen die vorhandenen Wohnbauflächen in den Blockrandbereichen zur Pinneberger Straße hin und an der Holsteiner Chaussee gesichert werden. Um die vorgesehene Fußwegeverbindung Richtung Norden herstellen zu können, wird diese weiter nach Richtung Osten verlagert. Eine zusätzliche Fußwegverbindung wird entlang des Hogenfelder Kamps geschaffen, um eine Anbindung an bereits bestehende Grünanlagen herzustellen.

Das Gebiet der Änderung umfasst etwa 3,7 ha.

Bestandteil der Auslegung ist der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern:

- Freiraumverbund und Erholung, hinsichtlich der Vernetzung von Freiräumen;
- Landschaftsbild, hinsichtlich des Eingriffs in den Grünbestand;
- Naturhaushalt, hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Bodens, des Wasserhaushalts und der klimaökologischen Bedeutung;
- Arten- und Biotopschutz, hinsichtlich der Bedeutung als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Landschaftsprogramms bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Landschaftsprogramm unberücksichtigt bleiben.

Hamburg, den 30. November 2017

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 2182

Geschäftsordnung des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

1. Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat in schriftlicher Abstimmung folgende Geschäftsordnung des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (als Geschäftsordnung, nicht als Satzung) mit Wirkung zum 1. Januar 2018 beschlossen:

§ 1

Präsidium

(1) Der Vorstand wählt alsbald nach jeder ordentlichen Vorstandswahl aus seiner Mitte das aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister bestehende Präsidium.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums vertreten sich gegenseitig. Der Präsident wird in der Reihenfolge Vizepräsidenten (diese in der Reihenfolge der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Kammervorstand) – Schriftführer – Schatzmeister vertreten. Der Präsident kann bei Verhinderung eines Mitgliedes des Präsidiums ein anderes Mitglied des Kammervorstandes mit dessen Vertretung betrauen.

(3) Bei Verhinderung sämtlicher Mitglieder des Präsidiums hat dasjenige Vorstandsmitglied, welches dem Kammervorstand die längste Zeit angehört, die Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten wahrzunehmen.

§ 2

Sitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann anderen Personen als Mitgliedern des Vorstandes die Anwesenheit gestatten.

§ 3

Beschwerde- und Gebührenabteilungen

(1) Der Vorstand hat die ihm gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 8 BRAO obliegenden Geschäfte auf vier Beschwerde- und drei Gebührenabteilungen übertragen.

Die Rechte aus § 56 Abs. 1 Satz 1 BRAO werden von den jeweiligen Abteilungsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von deren Stellvertretern, bei deren Verhinderung vom Kammerpräsidenten ausgeübt.

(2) Jeder Abteilung gehören mindestens drei Vorstandsmitglieder an.

(3) Die Abteilungen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und den oder die Stellvertreter.

(4) Die Abteilungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abteilungsmitglieder anwesend ist oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligt. Wird eine Abteilung beschlussunfähig, so kann sie sich durch Mitglieder einer anderen Abteilung ergänzen, bis die Beschlussfähigkeit hergestellt ist.

(5) Beschlüsse der Abteilungen werden durch ihre Vorsitzenden und Schriftführer oder deren Stellvertreter unterschrieben.

Die Mitteilung nach § 73 Abs. 3 BRAO erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

(6) Die Zuständigkeit der Beschwerdeabteilung richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des betroffenen Rechtsanwalts. Sind mehrere Rechtsanwälte betroffen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beteiligten, dessen Name im Alphabet vorgeht.

(7) In den Beschwerdesachen sind zuständig für die Kammermitglieder mit den Anfangsbuchstaben A bis F die Abteilung I, für die Kammermitglieder mit den Anfangsbuchstaben G bis K die Abteilung II, für die Kammermitglieder mit den Anfangsbuchstaben L bis R die Abteilung III und für die Kammermitglieder mit den Anfangsbuchstaben S bis Z die Abteilung IV.

(8) Die Gutachtenaufträge an die Gebührenabteilungen werden rotierend verteilt, das heißt, der erste Auftrag geht an die Abteilung 1, der nächste an die Abteilung 2, der nächste an Abteilung 3 usw.

(9) Die einmal begründete Zuständigkeit einer Beschwerdeabteilung bleibt bestehen bei Namensänderungen, zur Entscheidung über Gegenwürfe, wenn sich ein gegen mehrere erhobener Vorwurf später auf einen Rechtsanwalt konzentriert oder wenn die buchstabenmäßige Zuständigkeit der Abteilungen verändert wird.

(10) Für Entscheidungen, von denen das Mitglied einer Abteilung betroffen ist, ist abweichend von § 3 Abs. 7 die in der Nummerierung jeweils folgende Abteilung zuständig.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über Einsprüche gegen Entscheidungen einer Abteilung.

Für Entscheidungen, die auf die Ablehnung der Abteilung oder einzelner Mitglieder zu ergehen haben, ist die in der Nummerierung jeweils an übernächster Stelle folgende Abteilung zuständig.

(11) Die Vorschriften des § 77 BRAO bleiben im Übrigen unberührt.

§ 4

Zulassungssachen von niedergelassenen Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsgesellschaften, Aufnahmeverfahren gemäß §§ 206 und 209 BRAO, Verfahren nach dem EuRAG und Rücknahme- und Widerrufsverfahren

(1) Zulassungsausschuss

Der Kammervorstand bestellt zur Vorbereitung von (a) Zulassungsentscheidungen für niedergelassene Rechtsanwälte (§ 4 BRAO), (b) Zulassungsentscheidungen von Rechtsanwaltsgesellschaften (§ 59 c ff BRAO), (c) Aufnahmeanträgen gemäß §§ 206 und 209 BRAO, (d) Entscheidungen in Verfahren nach dem EuRAG und (e) Entscheidungen in Rücknahme- und Widerrufsverfahren einen Zulassungsausschuss.

Er besteht aus drei Mitgliedern und höchstens zwei stellvertretenden Mitgliedern. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als niedergelassener Rechtsanwalt und als Rechtsanwaltsgesellschaft (§§ 4, 12, 59 c BRAO), Entscheidungen gemäß §§ 206 und 209 BRAO sowie gemäß §§ 2-4, 11-15 EuRAG

Sind nach den Angaben des Antragstellers im Zulassungs- oder Aufnahmeantrag alle Zulassungs- oder Aufnahmehinrichtungen zweifelsfrei erfüllt, entscheidet über den Antrag der Kammerpräsident (§ 80 Abs. 4 BRAO).

Der Zulassungsausschuss prüft Zweifel am Bestehen einzelner Voraussetzungen. Bestehen danach Bedenken gegen den Antrag, führt der Zulassungsausschuss eine Entscheidung des Vorstandes herbei.

Bestehen durchgreifende Bedenken gegen den Antrag nicht, so entscheidet nach entsprechendem Votum des Zulassungsausschusses der Präsident (§ 80 Abs. 4 BRAO).

Das Gespräch gemäß § 15 EuRAG führt der Zulassungsausschuss.

(3) Rücknahme und Widerruf der Zulassung

Über den Widerruf der Zulassung gemäß § 14 Abs. 2 Ziffn. 4 und 9 BRAO, § 59 h Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 59 j sowie § 59 h Abs. 4 Nr. 1 BRAO entscheidet der Präsident (§ 80 Abs. 4 BRAO). Dies gilt auch, soweit diese Vorschriften nach den §§ 206 f und 209 BRAO oder § 4 EuRAG anwendbar sind.

Über alle anderen Fälle von Rücknahme oder Widerruf der Zulassung entscheidet, vorbehaltlich § 5 Abs. 2, der Vorstand auf Grund eines Votums des Zulassungsausschusses.

§ 5

Zulassungssachen von Syndikusrechtsanwälten

(1) Syndikusrechtsanwaltszulassungsabteilungen

Der Vorstand hat die ihm zustehenden Geschäfte der Entscheidungen über (a) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§§ 46 a, 12 BRAO), (b) Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf weitere Anstellungsverhältnisse oder eine geänderte Tätigkeit (§ 46 b Abs. 3 BRAO) (c) Entscheidungen nach § 46 b Abs. 2 Satz 2 und 3 BRAO (Rücknahme/Widerruf wegen geänderter Verhältnisse) und (d) Widersprüche gegen Entscheidungen in den vorgenannten Verfahren auf sechs Syndikusrechtsanwaltszulassungsabteilungen („SZA“) übertragen.

Beschlüsse der SZA werden durch ihren Vorsitzenden unterschrieben und ausgeführt, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung durch den Schriftführer und im Falle von dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Schriftführer.

Im Übrigen gelten für die Zuständigkeit und das Verfahren der SZA die Regeln des § 3 Abs. 2 bis 4, 6, 9 und 11 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

Die buchstabenmäßige Zuständigkeit der SZA ist wie folgt:

- a) SZA I: für die Buchstaben A-D,
- b) SZA II: für die Buchstaben F-H,
- c) SZA III: für die Buchstaben I-L,
- d) SZA IV: für die Buchstaben E, M-Q,
- e) SZA V: für die Buchstaben S und T,
- f) SZA VI: für die Buchstaben R, U-Z.

Abweichend von der vorgenannten buchstabenmäßigen Zuständigkeit ist für Entscheidungen, von denen ein Mitglied einer SZA betroffen ist, die in der Nummerierung jeweils folgende SZA zuständig. Für Entscheidungen, die die Ablehnung der SZA oder einzelner Mitglieder zum Gegenstand haben, ist die in der Nummerierung jeweils an übernächster Stelle folgende SZA zuständig.

Für Widersprüche gegen die Entscheidungen einer SZA ist die in der Nummerierung jeweils folgende SZA zuständig. Auf die „VI“ folgt wieder die „I“.

(2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung

Über den Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46 b Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO entscheidet der Präsident (§ 80 Abs. 4 BRAO).

Über die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt wegen geänderter Verhältnisse (§ 46 b Abs. 2 Satz 2 und 3 BRAO), ebenso wie über Widersprüche gegen diese Entscheidungen, entscheiden die SZA.

Über alle anderen Fälle von Rücknahme oder Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt entscheidet der Vorstand auf Grund eines Votums des Zulassungsausschusses.

(3) Geltung der allgemeinen Regeln

Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, gelten die Vorschriften des § 4 auch für Syndikusrechtsanwälte.

Die Vorschriften des § 77 BRAO bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6

Kammerwechsel (§ 27 BRAO)

Sind nach den Angaben des Antragstellers im Aufnahmeantrag alle Aufnahmevoraussetzungen zweifelsfrei erfüllt, entscheidet über den Antrag auf Kammerwechsel der Kammerpräsident (§ 80 Abs. 4 BRAO).

Der Zulassungsausschuss prüft Zweifel am Bestehen einzelner Voraussetzungen. Bestehen danach Bedenken gegen den Antrag, führt der Zulassungsausschuss eine Entscheidung des Vorstandes herbei.

Bestehen durchgreifende Bedenken gegen den Antrag nicht, so entscheidet nach entsprechendem Votum des Zulassungsausschusses der Präsident (§ 80 Abs. 4 BRAO).

§ 7

Fachanwaltssachen (§ 43 c BRAO)

Der Präsident entscheidet über die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung, sofern ein einstimmiges Statgabevotum des zuständigen Fachausschusses vorliegt und er diesem Votum folgt (§ 80 Abs. 4 BRAO).

Bei nicht einstimmigem oder ablehnendem Votum des Fachausschusses sowie bei beabsichtigter Abweichung von dem Fachausschussvotum entscheidet der Vorstand.

§ 8

Sonstige Personalangelegenheiten
(§§ 17, 29, 29 a, 47 Abs. 2, 53, 55 BRAO)

Bestehen gegen einen Antrag keine Bedenken, entscheidet der Präsident (§ 80 Abs. 4 BRAO). Bedenken gegen Anträge prüft der Zulassungsausschuss; hält er die vorgebrachten Bedenken für begründet, so führt er eine Vorstandsentscheidung herbei.

Andernfalls entscheidet der Präsident auf Grund des Votums des Zulassungsausschusses (§ 80 Abs. 4 BRAO).

Für die Festsetzung der Vergütung von Vertretern oder Abwicklern (§ 53 Abs. 10 Satz 5-7, § 55 Abs. 3 BRAO) ist stets der Vorstand zuständig.

§ 9

Aufsicht und Verwaltungsbehörde
gemäß Geldwäschegesetz

Der Vorstand hat die ihm zustehenden Geschäfte, die sich daraus ergeben, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer „Aufsichtsbehörde“ nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GWG) und Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Bußgeldtatbestände des § 56 GWG ist, insbesondere die Aufgaben nach § 51 GWG, auf sechs Geldwäschegesetz-Abteilungen („GWGA“) übertragen.

Beschlüsse der GWGA werden durch ihren Vorsitzenden unterschrieben und ausgeführt, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung durch den Schriftführer und im Falle von dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Schriftführer.

Im Übrigen gelten für die Zuständigkeit und das Verfahren der GWGA die Regeln des § 3 Abs. 2 bis 4, 6, 9 und 11 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

Die buchstabenmäßige Zuständigkeit der GWGA ist wie folgt:

- a) GWGA I: für die Buchstaben A-D,
- b) GWGA II: für die Buchstaben F-H,
- c) GWGA III: für die Buchstaben I-L,
- d) GWGA IV: für die Buchstaben E, M-Q,
- e) GWGA V: für die Buchstaben S und T,
- f) GWGA VI: für die Buchstaben R, U-Z.

Abweichend von der vorgenannten buchstabenmäßigen Zuständigkeit ist für Entscheidungen, von denen ein Mitglied einer GWGA betroffen ist, die in der Nummerierung jeweils folgende GWGA zuständig. Für Entscheidungen, die die Ablehnung der GWGA oder einzelner Mitglieder zum Gegenstand haben, ist die in der Nummerierung jeweils an übernächster Stelle folgende GWGA zuständig.

Für Widersprüche und andere Rechtsmittel gegen die Entscheidungen einer GWGA ist die in der Nummerierung jeweils folgende GWGA zuständig.

Auf die „VI“ folgt wieder die „I“.

§ 10

Verschiedenes

(1) Sachverhalte, die gleichzeitig die Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt (§ 4 BRAO) und eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46 BRAO) betreffen (auch durch Rücknahme, Widerruf o.ä.), werden getrennt nach den Regelungen für die jeweilige Zulassungsart bearbeitet.

(2) Über Anträge auf Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO entscheidet der Präsident, sofern gegen den Antrag keine Bedenken bestehen (§ 80 Abs. 4 BRAO). Andernfalls entscheidet der Vorstand.

(3) Über die Verlängerung der Dreimonatsfrist gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 42 a Abs. 2 Satz 3 VwVfG entscheidet der Präsident (§ 80 Abs. 4 BRAO).

(4) Die Vorschriften des § 77 BRAO bleiben im Übrigen durch diese Geschäftsordnung unberührt.

(5) Der Präsident kann seine ihm nach dieser Geschäftsordnung übertragenen Befugnisse durch gesonderte Verfügung auf ein Präsidiumsmitglied übertragen.

Ausgefertigt: Hamburg, den 20. Dezember 2017

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Otmar Kury, Präsident

2. Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat in schriftlicher Abstimmung beschlossen, dass bisherige Geschäftsordnungen des Vorstands, auch in der Form der Satzung, mit Wirkung zum 1. Januar 2018 aufgehoben werden.

Ausgefertigt: Hamburg, den 20. Dezember 2017

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Otmar Kury, Präsident

Amtl. Anz. S. 2183

Geldwäschegesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen – Anordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg nach § 6 Abs. 9 GwG

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg hat auf Grund der Befugnis nach § 6 Abs. 9 GwG in der Fassung vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) am 6. Dezember 2017 folgende Anordnung zu den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 1 bis 6 GwG) getroffen:

Auf Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO¹⁾, die in eigener Praxis tätig sind, finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen, nämlich

- die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf den Umgang mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Kundensorgfaltspflichten nach §§ 10 bis 17 GwG, die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG, die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 GwG und die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG),
- die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG),
- die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme der Verpflichteten (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG),
- die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG),
- die Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG),
- die Schaffung angemessener Vorkehrungen, die es Mitarbeitern und Personen in einer vergleichbaren Position unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu berichten (§ 6 Abs. 5 GwG),

keine Anwendung, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 59 a BRAO tätig sind. Dies gilt nicht für solche Rechtsanwälte, die überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausüben.

Entsprechendes gilt für Rechtsanwälte, die ihren Beruf gemäß § 59 a BRAO in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietät) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Rechtsanwaltsgesellschaft anerkannt ist, tätig sind. Gleiches gilt für Rechtsanwälte im Falle der Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 59 a BRAO nicht vorliegen, und im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft,

auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Entsprechendes gilt für Rechtsanwaltsgesellschaften, mit dem Unterschied, dass die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes treffen, die ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte der Gesellschaft ausüben (§ 6 Abs. 3 GwG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 GwG).

Diese Anordnung wird im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Sie wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt.

Hamburg, den 13. Dezember 2017

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Kury, Präsident Amtl. Anz. S. 2185

¹⁾ Im Folgenden wird für beide Berufe einheitlich die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ verwendet.

Geldwäschegesetz (GwG): Bestellung eines Geldwäschebeauftragten – Anordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg hat auf Grund der Befugnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG in der Fassung vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) am 6. Dezember 2017 folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen:

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die für ihre Mandanten regelmäßig an den Geschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken, haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59 a BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Ihre Bestellung oder Entpflichtung ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorab mitzuteilen.

Diese Anordnung wird im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht und wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt.

Hamburg, den 13. Dezember 2017

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Kury, Präsident Amtl. Anz. S. 2186

Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Hamburger Stadtentwässerung berechtigten Personen

Nach § 2 Absatz 1 der Satzung für die Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 28. März 1995 (HmbGVBl. S. 69) sind die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse bei der Hamburger Stadtentwässerung

einmal jährlich vollständig im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen. Änderungen sind unverzüglich im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.

Kein Geschäftsführer mehr per 31. Dezember 2017 ist Herr Dr. Michael Beckereit. Neuer Geschäftsführer per 1. Januar 2018 ist Herr Ingo Hannemann. Die Vertretungsberechtigungen der weiteren Geschäftsführerin Frau Nathalie Leroy bleiben unverändert.

Sofern Verpflichtungserklärungen der Hamburger Stadtentwässerung nicht gemeinsam von den beiden Geschäftsführern

– Frau Nathalie Leroy und
Herrn Ingo Hannemann –

abgegeben werden, sind Verpflichtungserklärungen der Hamburger Stadtentwässerung gegenüber Dritten gültig, wenn sie von zwei ermächtigten Angestellten oder einem ermächtigten Angestellten zusammen mit einem Geschäftsführer unterzeichnet sind.

Die von der Geschäftsführung gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung für die Hamburger Stadtentwässerung ermächtigten Angestellten, auf die sich die Vertretungsbefugnis erstreckt, ergeben sich unverändert aus den am 20. September 2017 im Amtlichen Anzeiger veröffentlichten Vertretungsbefugnissen.

Hamburg, den 29. Dezember 2017

Hamburger Stadtentwässerung
– Geschäftsführung – Amtl. Anz. S. 2186

2. Änderung der Friedhofssatzung und 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung 2016 des Neuen Friedhof Harburg in Trägerschaft des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg

Die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg hat am 30. November 2017 für seinen Neuen Friedhof Harburg die 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung und die 2. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung 2016 beschlossen.

Diese wurden durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost am 11. Dezember 2017 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die 2. Änderungssatzung und die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung 2016 sind im Internet unter der Adresse: www.gesamtverband-harburg.de/friedhof/dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt worden.

Ferner können die 2. Änderungssatzung und die 2. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung 2016 während der Öffnungszeiten im Büro der Friedhofsverwaltung, Bremer Straße 236, 21073 Hamburg, eingesehen werden.

Die 2. Änderung der Friedhofssatzung und die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung 2016 treten am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hamburg, den 14. Dezember 2017

Neuer Friedhof Harburg in Trägerschaft des Ev.-Luth. Gesamtverband Harburg

Amtl. Anz. S. 2186

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bekanntmachung (national)

- a) SBH | Schulbau Hamburg, Einkauf/Vergabe, Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen>
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach der VOB/A.
Vergabenummer: **SBH VOB ÖT 001-18 BM** – Rahmenvertrag Tischlerarbeiten (im Stundenlohn)
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Vergabeunterlagen werden auch elektronisch zur Verfügung gestellt.
Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Allgemeinbildende und Berufliche Schulen und Immobilien der Freien und Hansestadt Hamburg die in der Bewirtschaftung von SBH | Schulbau Hamburg, GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH, der Finanzbehörde FB 122, der Finanzämter, der Bezirksämter bzw. des Landesbetriebes Erziehung und Beratung (LEB) Hamburg stehen.
- f) Der Rahmenvertrag „Tischler“ beinhaltet die Ausführung von Tischlerarbeiten in der Instandhaltung der Gebäude und dient als Auftragsgrundlage für die Vergabe von Bauleistungen für Maßnahmen der Bauunterhaltung sowie Reparaturleistungen und sonstiger Unterhaltungsarbeiten von geringem Umfang.
Gegenstand sind die durch SBH und GMH bewirtschafteten Schulen und öffentlichen Immobilien sowie Gebäude der Finanzbehörde FB 122, der Finanzämter, der Bezirksämter und des LEB.
Es wird ein zeitlich befristeter Rahmenvertrag ausgeschrieben, aufgrund dessen die vorgesehenen bis zu 28 Vertragsunternehmen verpflichtet sind, ihre Leistung auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Ein Einzelauftrag kommt mit dem Auftraggeber zustande, der den jeweiligen Abruf tätigt.
Es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren. Zunächst findet für den Vertrag ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb statt.
In die engere Wahl kommen nur solche Teilnahmeanträge und Angebote, die nach Prüfung und Wertung gemäß § 16 VOB/A nicht ausgeschlossen werden.
Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbes folgt ein Angebotsverfahren. Die Ausschreibung wird als Preisumfrage mit Leistungspositionen ohne Mengenangabe (Menge 1) durchgeführt.
Für die Rahmenvertragspreise werden aus den Angebotspreisen der Bieter, die aufgrund des Teilnahmewettbewerbes zur Angebotsabgabe aufgefordert worden sind, bereinigte Mittelpreise errechnet.
Anschließend wird das Preisverzeichnis mit diesen Mittelpreisen den für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieterinnen mit der Aufforderung übersandt,

zu erklären, ob sie zur Ausführung der Leistungen zu den festgesetzten Preisen bereit sind.

Nach bieterseitiger Bestätigung der Mittelpreise erfolgt abschließend die schriftliche Auftragserteilung.

Die Unternehmen, die diese Erklärung abgegeben haben, werden in die Liste der Vertragsunternehmen aufgenommen. Insgesamt sind dafür bis zu 28 Unternehmen vorgesehen. Ein Anspruch auf eine Berücksichtigung bei der Auftragsvergabe, ein bestimmtes Auftragsvolumen oder eine bestimmte Region innerhalb der Hansestadt Hamburg kann daraus nicht abgeleitet werden.

Nach dem Rahmenvertrag können Aufträge von max. 5.000,- Euro netto pro Einzelauftrag erteilt werden. Das Auftragsvolumen wird insgesamt für alle am Vertrag beteiligten Firmen (Firmenliste mit bis zu 28 Firmen) auf 1.288.000,- Euro/Jahr netto geschätzt.

HINWEIS: Die zu schließenden Verträge unterliegen dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen werden diese nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung können die Verträge Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- g) Entfällt
- h) nein
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich): 01. April 2018
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung: 31. März 2019 mit der Option auf Verlängerung um ca. 1 Jahr.
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Bekanntmachung sowie die Teilnahmeunterlagen und die Fragen und Antworten während des Öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>.
Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Teilnahmeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die Fragen und Antworten während des Öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.hamburg.de/fb/sbhausschreibungen/>.
Fragen und Antworten während des Öffentlichen Teilnahmewettbewerbs werden ausschließlich auf den vorgenannten Internetseiten bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.
Während der Angebotsphase werden Fragen und Antworten allen Bietern per E-Mail übermittelt.
- l) Kosten für die Übersendung von Vergabeunterlagen in Papierform:
Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen.
- m) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge:
12. Januar 2018 bis 10.00 Uhr
Anschrift, an die die Anträge zu richten sind:
siehe Buchstabe a)

Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens am: ca. Mitte/Ende Januar 2018

Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- n) Mit der Versendung der Angebotsunterlagen wird der Submissionstermin mitgeteilt. Dieser wird voraussichtlich Mitte Februar 2018 stattfinden.

Kalkulationsunterlagen erhalten nur Firmen, die den Anforderungen des Öffentlichen Teilnahmewettbewerbs entsprechen.

Die Angebotsunterlagen werden voraussichtlich Mitte/Ende Januar 2018 an die qualifizierten Firmen verschickt. eingereicht werden.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:

SBH | Schulbau Hamburg Einkauf/Vergabe
Ausschreibungsmanagement VOB U 42
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- q) Entfällt

- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen

- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

- u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Teilnahmeantrag unterschrieben vorzulegen.

- v) Die Bindefrist endet am 30. März 2018.

- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Anschrift:

SBH | Schulbau Hamburg
Herr Dr. Udo Franz,
Bereichsleiter Unternehmensentwicklung
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
Telefax: 040/42731-0137

- x) Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- y) Anfragen von Bewerbern während des Öffentlichen Teilnahmewettbewerbs werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:

Zentrale Veröffentlichungsplattform:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/> und

Homepage des Landesbetriebes

SBH | Schulbau Hamburg:

<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>

Informationen werden über die o.g. Internetseiten, per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Während der Angebotsphase erfolgt die Übermittlung von Fragen und Antworten per E-Mail.

Hamburg, den 13. Dezember 2017

Die Finanzbehörde

1034

Auftragsbekanntmachung Bauauftrag Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name und Adressen

Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg, Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n):

Einkauf/Vergabe

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: +49/40/42731-0143

NUTS-Code: DE600

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <http://www.hamburg.de/schulbau/>

I.2) Gemeinsame Beschaffung

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <http://www.hamburg.de/ausschreibungen>.

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen.

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen.

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

SBH VOB OV 008-18 TG – Neubau eines zweigeschossigen Schulgebäudes auf dem Gelände der Max-Brauer-Schule, Daimlerstraße 40, 22763 Hamburg – hier: Förderanlagen.

Referenznummer der Bekanntmachung:

SBH VOB OV 008-18 TG

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

45214220

- II.1.3) Art des Auftrags
Baufauftrag
- II.1.4) Kurze Beschreibung:
An der Max Brauer Schule (Grundschule und Stadtteilschule) besteht ein Zubaubedarf an Flächen für diverse Nutzungen, u. a. sollen Räume für den allgemeinen Unterricht inklusive Differenzierungsflächen, ein Lehrerbereich, sowie auch Gemeinschafts- und Pausenflächen geschaffen werden.
2-geschossiger Neubau, Erstellung in Hybridbauweise: Bodenplatte und Treppenraumwände aus Stahlbeton, tragende Innen- und Außenwände in Holzrahmenbauweise, Geschossdecken als Holz-Beton-Verbunddecken mit Balkenlage und Betonspiegel. Dachausführung als Pultdachkonstruktion mit Holzbalkendecke und Wärmedämmung mit 3% Neigung.
Fassade: WDVS mit Putz und in Teilbereichen Faserzementplatten.
Die BGF des Gebäudes beträgt ca. 1225 m².
- II.1.5) Geschätzter Gesamtwert
Wert ohne MwSt.: 33.000,- Euro
- II.1.6) Angaben zu den Losen
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein
- II.2) Beschreibung**
- II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:
- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)
42416000, 45313000
- II.2.3) Erfüllungsort
NUTS-Code: DE600
Hauptort der Ausführung:
Daimlerstraße 40, 22763 Hamburg
- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:
Lieferung und Montage eines geschlossenen Plattformaufzugs 1 Stck. mit selbsttragendem Schachtgerüst, Hubhöhe bis 3,60 m, Spindeltrieb, Plattformmaß ca. 1440 x 1100 mm, Innensteuerung über Bedientableau, Außenbefehlsgeber mit Zugangsberechtigung über digitales Smart-Relais.
- II.2.5) Zuschlagskriterien
Die nachstehenden Kriterien: Preis
- II.2.6) Geschätzter Wert
Wert ohne MwSt.: 33.000,- Euro
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
Laufzeit in Monaten: 1
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: nein
- II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
- Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
- II.2.14) Zusätzliche Angaben
Voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
ca. Ende November/Anfang Dezember 2018.
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN**
- III.1) Teilnahmebedingungen**
- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:
Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer oder:
Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend).
- III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Leistungskriterien:
– Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer oder:
– Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate).
– Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate)
– Umsätze aus den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren gem. § 6a EU Nr. 2c Satz 1 VOB/A und:
– gültige Freistellungsbescheinigung. Möglicherweise geforderte Mindeststandards:
Der durchschnittliche Jahresumsatz über die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, die angegeben werden, muss mindestens das Einfache der Schätzkosten der ausgeschriebenen Leistung erreichen.
- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Leistungskriterien:
– Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer oder mindestens 3 Referenzen gem. § 6a EU Nr. 3a VOB/A zu vergleichbaren Leistungen – nicht älter als 3 Jahre.
- ABSCHNITT IV: VERFAHREN**
- IV.1) Beschreibung**
- IV.1.1) Verfahrensart
Offenes Verfahren

- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem
- IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs
- IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion
- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja
- IV.2) Verwaltungangaben**
- IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren
- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge
Tag: 30. Januar 2018, 10.00 Uhr
- IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Anforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber
- IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:
Deutsch
- IV.2.6) Bindefrist des Angebots
Das Angebot muss gültig bleiben bis: 3. April 2018
- IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
Tag: 30. Januar 2018, 10.00 Uhr
Ort: An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg.
Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein
- VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**
- VI.3) Zusätzliche Angaben:**
Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „Link“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.
Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.
Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG

im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren
Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland
Telefax: +49/40/42731-0499

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1-4 GWB unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat;
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

SBH | Schulbau Hamburg, Rechtsabteilung U 1,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: +49/40/42731-0143

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

11. Dezember 2017

Hamburg, den 15. Dezember 2017

Die Finanzbehörde

1035

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Verfahren: 2017000178 – AEDs

Auftraggeber: Justizbehörde

- A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Justizbehörde,
Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, Deutschland

- B) Art der Vergabe
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Lieferung von 115 Stück AEDs für die Bezirksamter Hamburg.
- E) Entfällt
- F) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Die AED's werden von den einzelnen Bezirksamtern abgerufen.
- H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
- Justizbehörde, Zentrale Submissionsstelle,
Drehbahn 36, 20354 Hamburg.
- Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe.
- I) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
11. Januar 2018, 10.00 Uhr,
Bindefrist: 28. Februar 2018
- J) Entfällt
- K) Entfällt
- L) Entfällt
- M) Entfällt
- N) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden
Niedrigster Preis
- Hamburg, den 14. Dezember 2017
- Die Justizbehörde**
- 1036

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

802 K 31/16. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Josthöhe 77 belegene, im Grundbuch von Hummelsbüttel Blatt 2391 eingetragene 451 m² große Grundstück (Flurstück 1938), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigem Einfamilienwohnhaus in Atrium-Bauweise, Baujahr 1968, Wohnfläche etwa 193 m², vermutlich einfacher bis mittlerer Ausstattungsstandard. Das Objekt wird von der Schuldnerin bewohnt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 467 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 7. März 2018, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos und Gutachtendownload im Internet unter: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 1. August 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Ge-

boten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 29. Dezember 2017

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

1037

Zwangsversteigerung

902 K 13/17. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Öjendorfer Höhe 30, 30a-f, Heinrich-Schulte-Höhe 1-39 belegene, im Grundbuch von Öjendorf Blatt 3275 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 1762/100 000 Miteigentumsanteil an dem 14 572 m² großen Grundstück (Flurstück 661), verbunden mit dem Sondereigentum an dem Reihenhaus, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 49, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um ein unterkellertes Endreihenhaus mit zwei Vollgeschossen und vermutlich nicht ausgebautem Dachboden, Baujahr 1959, Wohnfläche insgesamt 95 m², postalische Anschrift: Heinrich-Schulte-Höhe 26. Das Sondereigentum gehört zu einer Eigentümergemeinschaft mit insgesamt 62 Wohneinheiten. Das Objekt wird selbstgenutzt, eine Innenbesichtigung wurde dem Gutachter nicht ermöglicht. Laut Gutachten befindet sich das Objekt nach dem äußeren Eindruck in einem baultersmäßig etwas überdurchschnittlichen Zustand.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 250 000,- Euro bzw. je Miteigentumshälfte: 125 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 8. März 2018, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40a, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 16. März 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht,

glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 29. Dezember 2017

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

1038

Zwangsversteigerung

541 K 6/16. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in 22587 Hamburg, Süllbergsterrasse 6 belegene, im Wohnungsgrundbuch von Blankenese Blatt 4066 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 1596/100000 Miteigentumsanteilen an dem 13474m² großen Grundstück (Flurstück 2284), verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 19 bezeichneten Wohnung, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die in einem 1999 errichteten Mehrfamilienhaus mit 4 Wohnungen belegene Wohnung verfügt über 4 Zimmer mit einer Wohnfläche von etwa 152m². Die Wohnung wird von einer Antragstellerin selbst genutzt.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 9. Mai 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 840000,- Euro, Einheitswert: 61712,- Euro, Gebäudefeuersicherheitswert: nicht bekannt.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 33 im I. Stock, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Informationen mit dem Gut-

achten zum Download auch im Internet unter www.zvg.com und www.zvhh.de.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 2. März 2018, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, I. Stock, Saal 18.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 29. Dezember 2017

**Das Amtsgericht
Hamburg-Blankenese**

Abteilung 541

1039

Zwangsversteigerung

616 K 39/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Wulmstal 7, 7a, 11, 21149 Hamburg belegene, im Grundbuch von Neugraben Blatt 2079 eingetragene 13050m² große Grundstück (bestehend aus den Flurstücken Nummer 5180 [10586m², Wulmstal 7, 7a], 5182 [1995 m, östlich Wulmstal 7] und 5185 [469m², nördlich Wulmstal 11]), durch das Gericht versteigert werden.

Das Flurstück 5180 ist bebaut mit Wohnhäusern (Wulmstal Nummer 7 und Wulmstal Nummer 7a) und Nebengebäuden. Es handelt sich zum einen um ein Einfamilienwohnhaus (Nummer 7), unterkellert, etwa 1-2-geschossig, Baujahr etwa 1928 mit einer Wohnfläche von etwa 267m². Das Objekt ist eigengenutzt. Es handelt sich weiter um

ein Einfamilienwohnhaus (Nummer 7a), nicht unterkellert, etwa 1-geschossig (Baujahr etwa 1910) mit einer Wohnfläche von etwa 60m². Das Objekt ist leerstehend. Es konnte keine Innenbesichtigung der Gebäude erfolgen. Es befindet sich aus dem Grundstück weiter eine Garage, 2 Carports sowie kleinere Unterstellgebäude/Schuppen o.ä. Das Grundstück besteht aus überwiegend bewaldeten Flächen (etwa 10800m²). Hinsichtlich der Gebäude besteht Modernisierungsbedarf/Unterhaltungsstau.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 405000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 13. Februar 2018, 11.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal B0.04 (Souterrain).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer B1.01, Telefon: 040/42871-2406, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 4. September 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 29. Dezember 2017

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

1040